

öst. A - 5486

Heinrichshof



Hundert Jahre

**** der ****

Ehrländischen *

* * Credit-Casse

1802 - 1902.



Ernst August von Kurland

РЕВЕЛЬ, 1902.

Типография Т-ва „Наслѣдники Линдфорсъ“.

Est. 12091

Est. A - 5486 II

Hundert Jahre

der

Ehstländischen Credit-Casse

1802 - 1902.



~~44978~~

РЕВЕЛЬ, 1902.

Типографія Т-ва „Наслѣдники Линдфорсъ“.

Дозволено цевзурою. Ревель, 20-го Июля 1902 г.

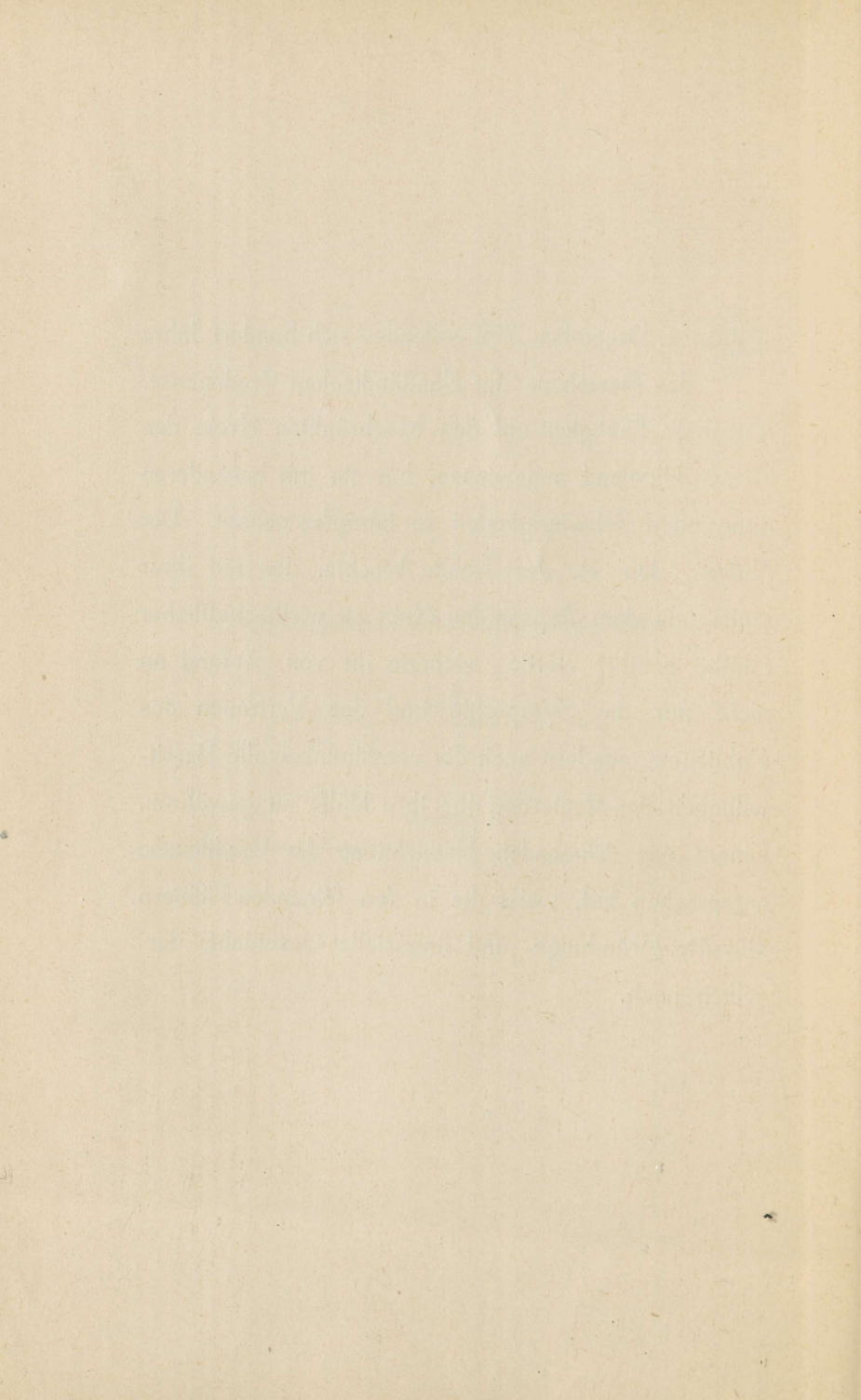
Est.

Tartu Riiklike Ülikooli
Raamatukogu

12091



Am 1. December 1902 vollenden sich hundert Jahre des Bestehens der Eihsländischen Creditcasse. Mit ihrer Thätigkeit auf den beschränkten Kreis des kleinen Eihstland angewiesen, hat sie mit besonderen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Der Nutzen, den sie dem Lande brachte, das mit ihrer Hülfe aus dem finanziellen Ruin zu wirtschaftlicher Blüthe geführt wurde, sicherte ihr von Anfang an nicht nur die Sympathie und das Vertrauen des Publicums, sondern auch die verständnissvolle Bereitwilligkeit der Regierung ihr ihre Hülfe zu gewähren. Einem wie dringenden Bedürfnisse die Creditcasse entsprochen hat, weist die in den folgenden Blättern skizzirte Gründungs- und finanzielle Geschichte derselben nach.





Nach der furchtbaren Verwüstung, der Ehistland während des nordischen Krieges ausgesetzt gewesen, trat im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts eine Friedenszeit ein, in der das Land allmählich wieder der Cultur zugeführt werden konnte. Doch nicht unbehindert. Denn wenn auch Ehistland nicht mehr Schauplatz neuer Kriegsstürme wurde, blieb es doch weder von Kriegslasten noch von anderen drückenden Steuern verschont. Für den 1769 entbrannten Türkenkrieg musste Ehistland eine jährliche Steuer von 50,000 Rubel aufbringen, welche für die Zeit von Johanni 1769 bis zum 1. März 1775 eingehoben wurde. Repartirt wurde dieselbe bis auf einen kleinen Theil, den die Städte aufbrachten, auf die Rittergüter nach der Seelenzahl der zugehörigen Bauern. Auf dem Landtage des Jahres 1784 erwähnt der Ritterschaftshauptmann zur Erklärung der in den letzten 16 Jahren eingetretenen Verschuldung der Ritterschaft, dass in dieser Zeit für den von der Regierung verlangten Umbau des Schlosses auf dem Dom 23,882 Rubel, für Reparatur der Domkirche und für die Orgel 25,577 Rubel und an Kosten für die Deputation zur Gesetzescommission in Moskau 22,900 Rubel von der

Ritterschaft ausgegeben worden seien. Auch in den folgenden Jahren verschlang der Umbau des Schloßes grosse Summen.

Misswachs und Seuchen verschlimmerten die ohne dies schwere Lage der Gutsbesitzer. Die Güter wurden mit drückenden Schulden belastet und Credit war schwer zu finden. In Preussen, wo in Folge des siebenjährigen Krieges ähnliche schwere Verhältnisse eingetreten waren, schuf die im Jahre 1770 erfolgte Gründung der schlesischen Landschaft, eines Creditinstituts unter solidarischer Haft der verbundenen Rittergutsbesitzer, wirksame Abhülfe. Im Jahre 1781 folgte die Gründung der Pommernschen und 1782 der Chur- und Neumärkischen Landschaft. Von den Erfolgen dieser Landschaften war die Kunde auch nach Ehstland gedrungen. Bereits im Jahre 1781 reichte ein Gutsbesitzer dem Ritterschaftshauptmann einen Vorschlag zur Vorlage an den ritterschaftlichen Ausschuss ein, man möge „um dem wachsenden „allgemeinen Geldmangel und dem Verfall des Credits „abzuhelfen, die Kaiserin unter entferntem Wink auf „die Beispiele des Königs von Preussen um ein zinsen- „freies Darlehn von 500,000 Rbl. Bco bitten, das nach „Ablauf von 10 Jahren in Silbermünze, womöglich in „Terminen zurückzuzahlen sei.“ Die Verwaltung, Vertheilung und Berechnung der angeliehenen Summe sollte einer Commission, bestehend aus 2 Gliedern aus jedem Kreise, nach einer ihr zu ertheilenden Instruction übertragen werden. Die Darlehnehmer sollten verpflichtet sein alle ihre Activa und Passiva anzuzeigen. Zur Befestigung der allgemeinen Sicherheit sollten sämmtliche Landgüter nach einer mitt-

leren Proportion taxirt und ihr Werth bestimmt werden.

Dieser sehr skizzenhafte Vorschlag fand beim ritterschaftlichen Ausschuss kein Entgegenkommen. Er überliess es dem Landtage sich darüber auszusprechen und sentimentirte, dass durch fortgesetzte Kornlieferungen an die Krone der Geldumlauf am sichersten und zuträglichsten befördert werden möchte.

Der Landtag hat sich mit diesem Vorschlag nicht beschäftigt. Die projectirte und 1783 eingeführte Statthalterschaftsverfassung mag das Interesse für die wirthschaftlichen Bedrängnisse zeitweilig in den Hintergrund gedrängt haben.*) Der 1788 ausgebrochene Krieg mit Schweden veranlasste die ehstländische Ritterschaft wiederum zu Beisteuern in Form von Kornlieferungen, die um so drückender waren, als wiederholte Misswachsjahre die Nothlage der Grundbesitzer aufs Aeusserste steigerten. Der Credit war gänzlich untergraben, es drohte der vollständige Ruin des Landes.

Da brach sich der Gedanke Bahn, dass der glänzende Erfolg, den unter ähnlichen Verhältnissen die preussischen Creditbanken gehabt hatten, auch für Ehstland durch Gründung einer solchen Bank zu erzielen sein möchte. Auf mehrfache an ihn ergangene Aufforderungen stellte am 10. Februar 1800 der Ritterschaftshauptmann von Berg auf dem Landtage

*) Der im Jahre 1789 von der livländischen Ritterschaft auf Anregung des Kreismarschalls Baron Taube gefasste Beschluss, ein Creditsystem zu errichten, hatte keinen Erfolg, da auf die betreffenden Bemühungen im Jahre 1792 ein abschläglicher Bescheid der Regierung erfolgte.

den Antrag, eine Commission zu ernennen, welche zu bepröfen habe, ob zur Hebung des gesunkenen Credits die Einrichtung einer Creditcasse nach Art und Weise des schlesischen und pommernschen Systems thunlich und ausführbar sei. Der Landtag ging einstimmig darauf ein und erwählte eine Commission zu je drei aus jedem Kreise und zwar

in Harrien: Kreismarschall Peter von Brevern-Koill, Oberlandgerichtsassessor von Klugen-Lodensee, Hofrath Baron Meyendorff-Sallentack;

in Wierland: Kreismarschall Graf Rehbinder-Mönnikorb, Capitän von Colongue - Warz, Obristlieutenant Baron Stackelberg-Kullina;

in Jerwen: Major von Dücker-Seinigall, Major von Engelhardt-Wieso, Assessor von Baer-Piep;

in der Wiek: Kammerherr Baron Fersen-Sipp, Major von Rosenthal-Felks, Major Baron Wrangell-Nurms.

Schon am 23. Februar legte diese Commission, die nach gründlicher Erwägung aller Vortheile und Nachtheile, die durch Errichtung einer Creditcasse entstehen könnten, die Vortheile der Einrichtung allseitig anerkannte, ein Project in Grundzügen vor, welches am 27. Februar vom Landtage angenommen wurde. Auf Vorschlag des Ritterschaftshauptmanns wurde jedoch am 8. März wiederum eine Commission gewählt, behufs definitiver Ausarbeitung eines Reglements, das auf etwaiges Verlangen Sr. Majestät demselben gleich vorgestellt werden könne.

In diese Commission wurden folgende 8 Herren gewählt:

in Harrien: Kreismarschall P. von Brevern, Hakenrichter von Klugen-Kirdal;

in Wierland: Baron Ungern-Sternberg-Tolks, Obristlieutenant Baron Kaulbars-Mödders;

in Jerwen: Hofrath von Harpe, Ritterschafts-Secretair Baron Stackelberg;

in der Wiek: Tribunalrath Baron Ungern-Sternberg, Major von Rosenthal.

Zugleich wurde bestimmt, dass diese Herren nach erfolgter Bestätigung des Reglements sich nach Bestimmung des ritterschaftlichen Ausschusses in die Functionen der projectirten Ober- und Cassenverwaltung zu theilen hätten.

Zum Präsidenten wurde später, nachdem der Capitän von Colongue-Neu-Warz die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hatte, der Kreismarschall Peter von Brevern und an seine Stelle als Mitglied der Kreismarschall Gustav Graf Rehbinder-Mönnikorb vom ritterschaftlichen Ausschuss erwählt.

Auf die Aufforderung des ritterschaftlichen Ausschusses übernahm es Graf Rehbinder als Delegirter nach Petersburg zu reisen, um dort die Erlaubniss zur Errichtung einer Creditcasse und die Einräumung des Prioritätsrechts an dieselbe für ihre Forderungen zu erwirken. In Petersburg wurde ihm der Bescheid, dass das Gesuch durch den Civil-Gouverneur dem General-Gouverneur und von diesem an den General-Procureur zur Unterlegung an Se. Kaiserliche Majestät vorzustellen sei.

Nach Eingang dieser Mittheilung wurde sofort

am 5. April dem Civil-Gouverneur Langell das Gesuch nebst einem Exposé über die Gründe zur Errichtung einer Creditcasse und über die Grundzüge der Einrichtung derselben zur Weiterbeförderung eingereicht. In diesem Exposé ist unter Anderem gesagt: „durch die Einrichtung der Unterstützungs-
„bank haben Se. Majestät geruht dem Adel die Mittel
„zur Verbesserung seines Vermögensstandes zu ge-
„währen. Die ehstländische Ritterschaft hat jedoch
„dieses wohlthätigen Einflusses der Kaiserlichen Huld
„sich nicht erfreuen können, weil der Fond der
„Allergnädigst errichteten Unterstützungsbank aus
„Banco- oder Papiergeld bestand. Da in Ehstland in
„allen Geldgeschäften nur Silbermünze gebraucht
„wird, weil daselbst seit den ältesten Zeiten alle Kauf-
„und Pfandcontracte, Vermögenstheilungen und andere
„schriftliche Verbindnisse immer auf Silbermünze
„geschlossen werden, so kann auch bei den neueren
„Verbindlichkeiten, die grösstentheils aus älteren
„erwachsen, die Zahlung nur in Silbermünze be-
„stimmt werden und das Bedürfniss in dieser Münze
„in Ehstland vergrössert sich daselbst in dem Ver-
„hältniss, in welchem sich die Zahl der Geldbe-
„dürftigen vervielfältigt.“

Der Ritterschaftshauptmann von Berg reiste selbst nach Riga, um den Generalgouverneur Nagell für die Sache zu interessiren. Am 1. Juni konnte er dem ritterschaftlichen Ausschuss berichten, dass die besten Aussichten für den Erfolg des Gesuches vorhanden seien, da das Gesuch vom Generalgouverneuren mit einer dringenden Empfehlung dem Oberprocureur Obeljanikoff übersandt worden sei. Post-

täglich könne eine günstige Entscheidung erwartet werden.

Da sich die Entscheidung trotzdem in die Länge zog, reiste der Ritterschaftshauptmann im folgenden Winter nach Petersburg, um die Angelegenheit zu fördern. Am 11. Januar 1801 berichtet er dem ritterschaftlichen Ausschuss, dass ihm in Petersburg der Vorschlag gemacht worden sei, die Creditcasse in eine nähere Verbindung mit der hohen Krone zu setzen oder dieselbe in Petersburg zu domiciliren. Dagegen habe er die Nothwendigkeit hervorgehoben, dass die Creditcasse unter der Verwaltung der Ritterschaft und nur von ihr abhängig sei, damit diese freie Hand behalte je nach Bedürfniss die Creditcasse zu erweitern oder einzuschränken, oder auch ganz zu liquidiren. Zugleich habe er gebeten die Entscheidung zu beschleunigen, da davon das Wohl und Wehe vieler Gutsbesitzer in Ehstland abhängen und es besser sei eine abschlägige Antwort rasch zu erhalten, als dass man sich in falschen Hoffnungen wiege. Hierauf seien ihm die besten Zusicherungen gemacht und versprochen worden, dass die Angelegenheit in nächster Zeit Sr. Majestät vorgetragen werden solle.

Das ganze Jahr 1801 verging jedoch, ohne dass eine Entscheidung erfolgte. Durch den inzwischen erfolgten Regierungswechsel schien die Angelegenheit in Vergessenheit gerathen zu sein.

Indessen war die Lage der ehstländischen Gutsbesitzer in Folge neuer Missernte immer schlimmer und drückender geworden. Am 5. März 1802 wurde eine von 60 Personen unterschriebene, dringende

Aufforderung an den Ritterschaftshauptmann gerichtet, die Creditcassenangelegenheit wieder zu betreiben, da die Lage in Folge dreijähriger Missernte schlimmer geworden sei, als sie vor 2 Jahren gewesen, als der erste Antrag wegen der Creditcasse gemacht wurde. Wenn eine Bestätigung der Creditcasse nicht zu erreichen sei, werde die Regierung vielleicht zu bewegen sein in Reval eine ähnliche Leihbank wie die Petersburger Leihbank zu errichten, die Darlehne ertheile, welche durch jährliche Zahlung von 8% in 20 Jahren getilgt würden. Die Petersburger Leihbank bleibe für Ehstland ohne Nutzen, weil die geforderte Hypothek, durch das Verhältniss des Werths der ehstländischen Güter gegen die in Russland nach ihrer Grösse und Volksmenge, zu gross sei.

Hierauf wandte sich der Ritterschaftshauptmann direct an Se. Kaiserliche Majestät mit nachstehendem Gesuch :

„Ew. Kaiserlichen Majestät lege ich in ehrfurchtvollster Demuth und mit dem überzeugendsten Gefühl Allerhöchst derselben Huld und Gnade die unterthänige Bitte zu Füssen Ihr Kaiserliches Augenmerk auf die bedrängte Lage der ehstländischen Gutsbesitzer zu richten. In ihren Vermögensumständen durch mehrere Unglücksfälle, als Seuchen, dreijährigen Kornmisswachs und eine daher falsch berechnete Branntweinpodrädde zurückgesetzt, sind viele derselben gegenwärtig ausser Stand gesetzt ihren Creditoren gerecht zu werden, und von diesen müssen wiederum verschiedene auf die ihnen zu leistenden Zahlungen dringen, um sich für die Gefahr des Verlustes ihres anvertrauten Geldes zu sichern.

Mit bitterm und alle Thätigkeit lähmendem Schmerz sehen so viele biedere Hausväter sich aller Hülfsmittel beraubt sich in dem verringerten Ueberrest ihres Vermögens zu erhalten und für das zukünftige Fortkommen ihrer Familie zu sorgen — nur die Huld und Gnade Ew. Kaiserlichen Majestät kann sie vom unvermeidlichsten Verderben retten.

In dieser Ueberzeugung hat ein Theil des hiesigen Adels mich in einem Briefe, den ich hier beizulegen allerunterthänigst wage, aufgefordert, Ew. Kaiserlichen Majestät unsere Noth zu schildern; sie ist wahr, dringend und gross. Einige meiner Mitbrüder sind bereits in der Lage, dass ihre Güter öffentlich zum Besten ihrer Schuldner verkauft werden sollen und es finden sich keine Käufer, die die Güter im Verhältniss ihres Werths wegen des hier herrschenden Geldmangels bezahlen können.

Dies alles, allergnädigster Kaiser und Herr, ist strenge Wahrheit, die ich eidlich zu bezeugen und mit meinem Leben zu bekräftigen bereit bin. In tiefster Demuth unterwerfe ich mich der strengsten Untersuchung dieser Behauptung; ich wage es um selbige zu flehen, innigst überzeugt, dass Ew. Kaiserlichen Majestät Ueberzeugung unserer Noth, die Abhülfe derselben bestimmen und meine verarmten leidenden Mitbrüder in die Lage setzen wird, sich in dem Ueberrest ihres Vermögens erhalten zu können. Dies war der Zweck unserer Bitte um die Allerhöchste Kaiserliche Erlaubniss zur Errichtung einer Landes - Creditcasse; entspricht dieser Wunsch dem geheiligten Willen Ew. Kaiserlichen Majestät nicht, so wird Ihre Weisheit und Güte, Allergnä-

digster Herr! ein anderes Rettungsmittel für uns finden.

Zweitausend Rubel Silbermünze auf den ehstländischen Haken berechnet, erreichen nicht den Werth der schlechtesten Landgüter und sind das dringendste Bedürfniss des grössten Theils der hiesigen Landbesitzer. Würde diese Summe in Silbergeld, welche Münzsorte wegen der von Altersher stattfindenden Verbindlichkeiten hier vorzüglich erforderlich ist, aus einer Unterstützungsbank in der Provinz den bedrängtesten Edelleuten verliehen werden und die Rückzahlung in 20 Jahren geschehen können, so wäre der grösste Theil derselben gerettet und Thätigkeit, Frohsinn und Ruhe würde unter ihnen wieder aufleben können.

Retten Sie, Allergnädigster Kaiser, meine Mitbrüder vom unvermeidlichsten Verderben, sie verdienen Hülfe und Unterstützung, versagen Sie ihnen diese nicht und nehmen Sie die Versicherung ihrer unverbrüchlichsten Treue, ihres unwandelbarsten Gehorsams und der ehrfurchtvollsten enthusiastischsten Anhänglichkeit gnädig auf.

Inniger und wahrhafter kann Niemand von diesem Gefühle belebt sein, als Ew. Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst getreuer Unterthan.

Reval, Ritterhaus,
13. März 1802.

J. G. von Berg,
Ritterschaftshauptmann.

Dem Minister des Apanagen-Departements wirklichen Geheimrath Troschinsky wurde eine Abschrift dieses Gesuchs mit der Bitte um seine Befürwortung desselben übersandt. Auch an den wirklichen Geheimrath und Senateur Grafen Woronzow wurde

geschrieben und seine Unterstützung des Gesuchs erbeten. Der Obristlieutenant Gustav Reinhold Baron Stackelberg wurde nach Petersburg mit der Vollmacht deputirt die Interessen der Ritterschaft in dieser Angelegenheit wahrzunehmen. Am 26. Mai berichtet der Ritterschaftshauptmann dem ritterschaftlichen Ausschuss, dass der wirkliche Geheimrath Troschinsky Baron Stackelberg eröffnet habe, dass die Einrichtung einer Kaiserlichen Unterstützungsbank nicht genehmigt werden könne, zugleich aber versprochen habe, die Bitte wegen der Creditcasse zu unterstützen. Hierauf reisten der Ritterschaftshauptmann und die mit Vollmacht versehenen Herren Landrath Alexander Philipp Baron Saltza und der Assessor Reinhold Baron Ungern-Sternberg nach Petersburg, um im Verein mit Baron Stackelberg für den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu wirken.

Am 19. Juni berichtet der Ritterschaftshauptmann, dass die genannten Deputirten in Petersburg aufgefordert worden seien den Hauptplan einzureichen, und dass mittelst Allerhöchsten Ukases Sr. Kaiserlichen Majestät vom 9. April befohlen worden sei, den Plan vorher dem General-Gouverneuren Fürsten Galitzin zu übersenden und dass in gedachtem namentlichen Befehl vorläufig der Ritterschaft die Erlaubniss zur Errichtung der Creditcasse Allergnädigst ertheilt worden sei, vorbehaltlich dessen, dass das betreffende Reglement nichts gegen die Reichsgesetze enthalte. Der Obristlieutenant Baron Stackelberg überbrachte hierauf das Reglement, nachdem dasselbe am 27. Juni dem Landtag vorgelegt und von demselben gebilligt worden war, dem

General-Gouverneur, der dasselbe sehr günstig sentimentirte und Baron Stackelberg beauftragte, es mit seinem Sentiment Sr. Majestät zu überreichen.

Da nunmehr die Allerhöchste Bestätigung der Creditcasse in sicherer Aussicht stand, verfügte der Landtag am 1. Juli 1802, dass die seinerzeit zur Ausarbeitung des Reglements erwählten Herren sich derart in die Functionen der Oberverwaltung und der Cassenverwaltung zu theilen hätten, dass

der Hofrath Baron Meyendorff-Sallentack, Obristlieutenant Reinhold Baron Kaulbars-Mödders, Ritterschafts-Secretair Georg Baron Stackelberg, und der Major Gustav Heinrich von Rosenthal-Felks unter Präsidio des Ritterschaftshauptmanns die Ober-Verwaltung und

der Assessor Jacob von Klugen-Lodensee, der Assessor Fabian Baron Ungern-Sternberg, Hofrath Wilhelm von Harpe-Kaulep, und Kreismarschall Gustav Graf Rehbinder unter Präsidio des Kreismarschalls Peter von Brevern die Cassen-Verwaltung zu bilden hätten.

Sr. Majestät dem Kaiser drückte die Ritterschaft in einem vom 4. Juli datirten Schreiben ihren tiefgefühlten Dank für die gnädige Gewährung der Bitte um die Errichtung der Creditcasse aus. An den General-Gouverneur Fürsten Galitzin, an die Minister der Finanzen und des Innern und an den Grafen Woronzow wurden Dankschreiben für ihre Unterstützung gerichtet.

Am 2. October erfolgte hierauf die Allerhöchste Bestätigung, laut welcher dem ehstländischen Adel, wie auch gleichzeitig dem livländischen Adel in

Grundlage der vorgestellten Reglements erlaubt wurde eine adlige Privatbank zu errichten, „welche gegen Verpfändung des unbeweglichen Vermögens Darlehne zu mässigen Zinsen vermittelt des allgemeinen Credits und gegen Garantie aller zu dieser Einrichtung sich vereinbart habenden Edelleute ausgeben und einem jeden von ihnen zur Berichtigung der Privatschulden und zur Vervollkommnung der Wirthschaft Mittel an die Hand geben werde“.

Laut Allerhöchstem Befehl wurde zugleich mit der Bestätigung des Reglements, um dieser Anstalt bei deren erster Begründung die nöthige Hülfe zu leisten, dem zu diesem Creditsystem sich vereinbart habenden Adel, sowohl Ehistlands wie Livlands, ein Darlehen von je 500,000 R. S.-M. zu 3 0/0 Zinsen und 3 0/0 jährlichem Abtrag bewilligt. Ausserdem wurde der Ehistländischen adeligen Bank eine Anleihe von zwei Millionen Rubeln in Assignationen, die soviel wie möglich auch in Silbermünze auszuzahlen waren, gegen Verpfändung der unbeweglichen Güter und gegen die Garantie des ganzen zu diesem Creditsystem hinzugetretenen Adels zu 5 0/0 Zinsen mit einem nach 15 Jahren zu beginnenden jährlichen Abtrag von 5 0/0 bewilligt, so dass die ganze Anleihe in 35 Jahren getilgt sein sollte. Diese letztere Anleihe war allmählich zu erheben und zwar am 1. Februar und am 20. Mai der Jahre 1803 bis 1806 in Posten von 100,000 bis 300,000 Rubeln.

Am 15. October wurde dem Dirigirenden Senat der Allerhöchste Befehl zur Erlassung des die beiden Creditsysteme bestätigenden Ukases ertheilt und letzterer am 14. November erlassen. Sofort nach

Eingang der Nachricht über die erfolgte Bestätigung versammelten sich ohne die Emanirung des Senatsukases abzuwarten die vom Landtag in die Ober- und Cassenverwaltung erwählten Herren zu einer ersten gemeinsamen Sitzung am 11. November 1802 um die vorbereitenden Massregeln zu ergreifen, damit im März des nächsten Jahres gleich mit der Darlehnertheilung begonnen werden könne. In dieser Sitzung wurde beschlossen durch die Oberkirchenvorsteher eine Aufforderung an alle Gutsbesitzer zu erlassen in der Zeit vom 1.—15. December sich zu erklären, ob sie der Garantie beitreten wollen oder nicht. Ferner wurde der Wortlaut des von den Mitgliedern der Verwaltungen zu leistenden Amtseides wie folgt entworfen und vom ritterschaftlichen Ausschuss bestätigt:

„Ich N. N. schwöre und verspreche das mir
„von den zum Creditsystem verbundenen Guts-
„besitzern übertragene Amt zur Verwaltung der
„Allerhöchst confirmirten Ehstländischen Credit-
„casse nach dem Reglement mit der genauesten
„Sorgfalt und nach meinen möglichsten Kräften
„getreulichst zu führen. Ich gelobe zugleich in
„allen erforderlichen Fällen die strengste Ver-
„schwiegenheit zu beobachten und so viel ich
„weiss und kann Alles zu thun, was zum Nutzen
„dieser Cassa und zum besonderen Vortheil eines
„jeden daran Theilnehmenden gereichen kann. So
„wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evan-
„gelium.“

Das Haus des Ritterschafts-Secretairen von Schwengeln wurde für die Creditcasse für 1000 Rbl.

gemietet und wie hier gleich angeführt werden mag im Juni 1803 für 15,000 Rbl. S. auf 6 Jahre gepfändet und im Jahre 1809 durch Zuzahlung von 4500 Rbl. Bco. als Eigenthum erworben. Die nöthigen Kanzleibeamten wurden erwählt.

Nachdem der die Creditcasse bestätigende Ukas officiell eingegangen und hierauf die Mitglieder der Verwaltungen nach obigem Eidesformular vom Oberlandgericht vereidigt worden, versammelten sich beide Verwaltungen am 1. December 1802 zur

1. officiellen Sitzung,

theilten der Gouvernements-Regierung mit, dass sie ihre Sitzungen begonnen haben und ersuchten dieselbe jeder der Verwaltungen einen Gerichtsspiegel zu übersenden und „in Gemässheit des § 15 des IX. Capitels des Reglements zu seiner Zeit und wenn „nach der Einrichtung sowohl die zu haltenden Sessionen, als auch Cassenbestand und Archiv es „erheischen, die erforderliche militärische Mannschaft „vor dem Eingange der Sessionszimmer während der „Sessionen und zur Bewachung der Gewölbe, worin „die Casse und das Archiv bewahrt werden, immer „während dahin zu befehligen“.

Bis zum 15. December wurde der Beitritt zur Garantie für 1996 Haken angemeldet. Zugleich wurden Darlehne im Gesamtbetrage von 1.435,272 Rbl. Silbermünze und 492,477 Rbl. in Banco Assignationen und 24,000 Rbl. in Cassascheinen erbeten. Am 16. December wurde hierauf das reglementmässige 4monatliche Proclam wegen der nachgesuchten Darlehne erlassen, aber zugleich beschlossen das erste Mal, der Dringlichkeit wegen, eine Ausnahme

zu machen und schon vor Ablauf des Proclams im März die Darlehne auszureichen. Ein grosser Theil der Darlehngesuche musste jedoch nach Prüfung derselben zurückgewiesen werden, theils weil die Besitztitel der betreffenden Güter nicht gehörig nachgewiesen waren, theils weil das wirkliche Geldbedürfniss von den Darlehnsuchern nicht in Evidenz gestellt werden konnte. So verblieben am 7. Februar 1803 noch 1.087,577 Rbl. Silb.-M. und 202,515 Rbl. Banco Darlehngesuche zu berücksichtigen. Da der aus Allerhöchster Gnade gewährte Fond nur 500,000 Rbl. Silb. und 200,000 Rbl. Bco. betrug, wurde von den in Silber-Münze nachgesuchten Darlehen 46 % und von den in Banco-Assignationen nachgesuchten Darlehen 45 $\frac{1}{2}$ % der verlangten Summe baar bewilligt und den Darlehnehmern freigestellt den Rest in Cassascheinen zu nehmen.

Der Werth des Landhakens war reglementmässig zu 3000 Rbl. angenommen, die Beleihungsgrenze mit 2000 Rbl., die Strand- und Insularhaken in Harrien und Worms durften aber nur bis 1000 Rbl. belastet werden.*)

Der im Februar 1803 versammelte Landtag beschloss ferner hinsichtlich der Dagdenschen Insu-

*) Der Haken ist die seit Gründung des Ordensstaates in Ehstand gültige Steuereinheit. Ursprünglich bedeutete es ein Theil Landes zu dessen Bearbeitung ein Pflug (der sogenannte Hakenpflug) genügte. Die Normirung der Grösse dieses Landes ist eine wechselnde gewesen. In schwedischer Zeit galt eine Bauerstelle, für welche der Inhaber dem Gutsherrn mit einem Paar Ochsen oder Pferden die Woche durch Frohn leistete, für einen Haken. Für je 15 Haken hatte die Ritterschaft dem Staat ein Pferd nebst Reiter zu stellen. Nach mehrfachen im 18. Jahrhundert von der russischen Regierung

larhaken, dass sie, wenn mit Erbleuten besetzt, mit vollen 2000 Rbl. S., wenn mit freien Leuten besetzt, dagegen auch nur mit 1000 Rbl. S. zu beleihen seien. Ein bereits auf dem vorigen Landtage vorläufig angenommenes Taxationsreglement wurde definitiv bestätigt und zugleich bestimmt, dass die in Grundlage dieses Reglements für die Güter ermittelte erhöhte Hakenzahl auch für die Landessteuer massgebend zu sein habe. Im folgenden Jahre wurde jedoch die Taxation wieder eingestellt, da dieselbe zu hoch ausfiel und befürchtet wurde, das zum Nachtheil der nicht taxirten Güter die Darlehnmittel zu sehr geschmälert werden könnten. Hinsichtlich 19 dem Kaiserlichen Findelhause in Petersburg mit 1000 Rbl. per Haken verpfändeter Güter wurde beschlossen, dass denselben, da eine Ingrossation nicht stattfinden konnte, weitere Darlehen mit 1000 Rbl. per Haken nur gegen „suffisante ingrossirte selbstschuldige Bürgschaft zu ertheilen seien.

„In Anerkennung des vorzüglichen Verdienstes, das sich der Ritterschaftshauptmann von Berg durch seinen Eifer und thätigste Sorgfalt für die Errichtung und Bestätigung der Creditcasse erworben und im Gefühl der Verbindlichkeit und des Dankes, den sie

veranlassten Hakenrevisionen, galten seit der letzten im Jahre 1874 veranstalteten Revision zwei sogenannte Sechstagsstellen, deren Inhaber jeder täglich einen Knecht mit einem Pferde und eine Magd zur Bearbeitung der Hofsfelder stellen, für einen Haken. Das Bauergesetzbuch vom Jahre 1856 bestimmte, dass eine Sechstagsstelle an Feldareal mindestens 18 Tomnstellen à 1200 □-Faden und Wiesen mit einem Ertrage von 450 Pud Heu haben müsste. Seit dem Jahre 1878 gilt ein eingeschätztes Reineinkommen[†] aus dem nutzbaren Lande, *x. von 300 R.* sowohl des Bauerlandes als des Hofslandes für einen Haken.

ihm sowie dem mit gleichem Eifer dabei verdient gemachten Obristlieutenant Reinhold Gustav Baron Stackelberg schuldig geworden“, beschlössen die auf dem Landtage versammelten zur allgemeinen Garantie beigetretenen Güterbesitzer dem Ritterschaftshauptmann von Berg auf sein Gut Wayküll 22,000 Rbl. S. zu 6 % reglementmässig dergestalt zu bewilligen, dass dieses Darlehen nach 33 Jahren als getilgt zu betrachten sei. Falls er aber dieses Darlehen binnen 33 Jahren nicht verlange, sollten ihm oder seinen Erben nach Verlauf der 33 Jahre 22,000 Rbl. aus dem ersparten Fond der Creditcasse als freies Eigenthum übergeben werden.

In gleicher Weise sollte Baron Stackelberg auf Kullina ein Darlehn von 15,000 Rbl. erhalten. Diese Bewilligung wurde indessen dankend abgelehnt.

Am 13. Februar 1803 trat der Ritterschaftshauptmann von Berg als solcher ab und wurde, da der Präsident der Cassenverwaltung von Brevern zum Landrath erwählt worden war, an dessen Stelle zum Präsidenten der Cassenverwaltung erwählt. Diesen Posten bekleidete er bis zum Jahre 1812, worauf der Herr Wilhelm von Harpe-Kaulep sein Nachfolger wurde.

Am 24. Februar 1803 wurde der Anfang mit den Zahlungen gemacht. Damit war die Creditlosigkeit, welche auf den Grundbesitzern schwer gelastet und alle Entwicklung gehemmt hatte, gehoben und so schwere ökonomische Drangsale auch noch in der Folgezeit durch Kriegslasten und Misswächsjahre

dem Lande erwachsen, mit Hülfe der Creditcasse konnte ihnen Stand gehalten werden.

Am 27. Juni 1802 hatte der Landtag beschlossen, die Cassenverwaltung der Creditcasse solle es sich angelegen sein lassen, so viel wie möglich die Geldgeschäfte auf den Johannitertermin zu verlegen und diesen zum Hauptzahlungstermin zu machen. Dem entsprechend war die Zinsenzahlung für das Allerhöchst bewilligte und am 10. Februar zur Auszahlung gekommene Darlehen auf die Bitte der Ritterschaft auf den 10. Juli verlegt worden und waren die 5-monatlichen Zinsen vom 10. Februar bis 10. Juli seitens der Krone bei der Zahlung des Capitals gleich abgezogen worden. In gleicher Weise wurden bei Austheilung der Darlehen von den Gutsbesitzern die Zinsen für 5 Monate im Voraus mit $2\frac{1}{2}\%$ abgezogen und die Pfandbriefe auf den 10. Februar zurückdatirt. Zugleich wurde bestimmt, dass die Zahlung der auf 5% Zinsen und 1% Etatbeitrag festgesetzten Zinsen für die baar erhaltenen Darlehen jährlich vom 14.—24. Juni und für die in Cassascheinen ertheilten Darlehen vom 10.—20. Februar zu erfolgen habe.

Bis zum 16. März waren als Darlehen auf die Güter 499,960 Rbl. Silber, 183,900 Rbl. Bco. baar und 440,900 Rbl. in Cassascheinen ausgegeben und war der Cassabestand bis auf 17 Rbl. 65 Kop. erschöpft.

Die Cassascheine wurden halbjährlich kündbar und au porteur ausgestellt, so dass sie von Hand zu Hand circuliren konnten. Bei der Ausfertigung wurden sie mit Bemerkung der Unterschriften in ein besonderes Buch eingetragen und mussten beim Empfang

der Zinsen sowohl, als bei der Aufkündigung in origine producirt werden. Bei Kündigung derselben wurde diese von einem Mitgliede der Verwaltung auf dem Cassaschein selbst, wie auch im besondern Buch der Cassascheine verschrieben; ausserdem wurde jeder aufgekündigte Cassaschein unter dem Namen der Hypothek und seiner Nummer sogleich publicirt. Durch Vergleich mit dem Buch konnte daher sowohl im Termin der Zinsenzahlung, als auch bei der Aufkündigung eine etwaige Fälschung gleich festgestellt werden.

Da die Cassascheine auf Silberrubel lauteten, mussten die Gutsbesitzer, welche ihre Darlehen in Cassascheinen erhielten, durch eine besondere Verbindungsschrift den Silberwerth ihrer Darlehen anerkennen. Gegen zur Verzinsung der Creditcassee übergebene Summen wurden landschaftliche Obligationen, in denen keine Specialhypothek namhaft gemacht war, auf den Namen des Eintragenden ausgestellt. Jeder Empfänger einer Obligation erhielt ein eigenes Conto in den Büchern der Creditcassee. Die Obligationen konnten ohne vorhergegangene der Verwaltung gemachte Anzeige nicht gültig cedirt werden, so dass Letztere jederzeit den rechtmässigen Inhaber der Obligation kannte und jede mögliche Verfälschung ermitteln konnte. Während die Cassascheine stets nach 6-monatlicher Kündigungsfrist realisirt werden mussten, wurde in den Obligationen die Kündigungsfrist von der Verwaltung nach Veranschlagung der ihr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel auf verschiedene meist mehrjährige Termine festgestellt, um gegen ihre Mittel überschreitende Kündigungen gesichert zu sein.

Um die nach 6-monatlicher Kündigung zahlbaren Cassascheine realisiren zu können und zugleich auch mit der Ausgabe von Darlehen ferner fortfahren zu können, wurde in Petersburg ein weiteres Darlehen erbeten und unter denselben Bedingungen, wie die früher gewährten 2 Millionen Rubel Bco. bis zum Betrage von 700,000 Rubel Bco. aus den Mitteln des Apanagen-Departements gewährt. Hiervon wurden 200,000 Rbl. im Juni und 500,000 Rbl. am 10. Februar 1804 ausgezahlt unter Abzug der Zinsen bis zum 10. Juli wie bei den früheren Anleihen. Die Ueberführung des Geldes nach Reval war mit bedeutenden Unkosten verknüpft. Nachdem dasselbe von zwei Bevollmächtigten in Petersburg in Empfang genommen, wurde es einem in Reval gemietheten Fuhrmann in versiegelten Packen übergeben, der es mit einer Escorte, bestehend aus einem Unterofficier und zwei Soldaten nach Reval brachte. Der Fuhrmann hatte die Escorte hin und zurück zu bringen und erhielt für je 1000 Rubel 1 Rbl. 75 Kop. Bco.

Zum Februar 1804 waren abermals Darlehen im Betrage von mehr als einer Million Rubel S. und 240,000 Rubel Banco nachgesucht. Wegen der Schwierigkeit, das viele Silbergeld herbeizuschaffen, wurden diese Gesuche auf 783,050 Rubel S. und 756,400 Rubel Banco modificirt. Die Verwaltung konnte von dieser Summe jedoch nur $16\frac{1}{2}\%$ der in Silber und 65% der in Banco nachgesuchten Darlehen baar bewilligen, den Rest in Cassascheinen oder Obligationen.

Für die in Silbermünze und in Cassascheinen ertheilten Darlehen mussten die Zinsen auch in

Silbermünze gezahlt werden. Da auch die meisten Gutskäufe in Silbermünze abgeschlossen waren, mussten die Käufer die Zins- und Capitalzahlungen auf die Kaufschillingrückstände gleichfalls in Silbermünze leisten. Die Nachfrage nach Silbergeld wuchs daher beständig, während die Beschaffung desselben, wegen des im Reiche steigenden Agios gegenüber dem Banco-Rubel, immer schwieriger und theurer wurde. Die Verwaltung bemühte sich ihrerseits nach Möglichkeit dem drohenden Verhängniss durch Zurückdrängung der Silbernachfrage vorzubeugen. Auf ihren Vorschlag beschloss der Landtag, dass statt der in Silber nachgesuchten Darlehen dieselben in Banco-Rubeln, mit dem Aufgelde von 20 % zu ertheilen seien und dass somit der Haken Landes statt bis 2000 Rubel Silber bis 2400 Rubel Banco belastet werden könne. Dieser Beschluss wurde von der Gouvernements-Regierung als reglementwidrig beanstandet, da ein Unterschied zwischen Silbermünze und Banco gesetzlich nicht bestehe. Die Gouvernements-Regierung wandte sich deshalb an den General-Gouverneur Grafen Buxhoevden, der seinerseits die Frage Sr. Kaiserlichen Majestät zur Entscheidung unterlegte. Nachdem der Finanzminister sein Gutachten darüber dahin abgegeben, dass, „da die in dem Reglement der Creditcasse zu treffende Abänderung sich auf die innere Einrichtung derselben beziehe und der Adel selbst dieses seinem Besten für angemessen halte, kein Grund vorhanden sei dem Adel darin hinderlich zu sein“, wurde der Beschluss des Landtages Allerhöchst bestätigt. Da die Befürchtung nahe lag, dass, wenn nach 15 Jahren die Rückzahlung

der von der Regierung erhaltenen Darlehen beginne, die Debitoren der Creditcasse in grosse und schwere Verlegenheiten gerathen könnten, schlug die Verwaltung auf Anregung des Ritterschaftshauptmanns von Berg die Einrichtung eines Sinkingfonds vor, zu welchem es Jedem freistehen sollte beizutreten. Der einmalige Beitritt aber sollte bindend bleiben. In 34 Jahren sollte durch jährlichen Abtrag von einem Procent die Schuld getilgt sein und sollten die dem Sinkingfond beitretenden Gutsbesitzer den Vorzug geniessen, dass, wenn die Verwaltung zu reglementmässigen Aufkündigungen genöthigt sei, sie erst dann mit zur Zahlung herangezogen werden sollten, wenn von den nicht dem Sinkingfond beigetretenen Gutsbesitzern 5 % gezahlt worden und die so eingegangene Summe noch nicht vorschlage, und auch dann sollten sie höchstens 2 % ihrer Schuld zu zahlen verpflichtet sein. Dieser Vorschlag wurde vom Landtag angenommen und verpflichtete sich sogleich der grösste Theil der Gutsbesitzer zu der Zahlung des Sinkingfondbeitrags.

Von Privatpersonen wurden vielfach grössere Summen gegen landschaftliche Obligationen der Cassa zugeführt; ein Gutsbesitzer verpflichtete sich bis zum März 1807 successive 350,000 Rubel einzuzahlen und dieses Geld nicht vor 1810 in Raten à 50,000 R. halbjährlich zu kündigen, wogegen ihm 6 % p. a. zu vergüten waren. Hierdurch war die Verwaltung in Stand gesetzt, als Darlehn ausgegebene Cassascheine auch ohne Kündigung mit 1 % Discout einzulösen, wie auch gegen 6 % zu beleihen. Doch genügte das noch nicht der Nachfrage und musste die Regierung wieder um weitere Darlehen angegangen werden.

Am 22. Novbr. 1804 wurde Allerhöchst ein Darlehn von 900,000 Rubel gegen landschaftliche Obligationen in gleicher Grundlage, wie die früheren 700,000 Rbl. aus dem Apanagen-Departement bewilligt, zahlbar in 2 Raten und zwar 600,000 Rbl. im Februar 1805 und 300,000 Rbl. im Februar 1806. Ausserdem wurden im Februar 1805 200,000 Rbl. bei einem Banquier Baron Ball in Petersburg auf 3 Monate zu $\frac{1}{2}$ 0/0 monatl. Zins und 1 0/0 Provision angeliehen. Die Verwaltung konnte in Folge dessen mit der Einlösung der Cassascheine auch vor der Kündigungsfrist fortfahren. Der Credit derselben befestigte sich hiedurch derart, dass sie immer mehr an Beliebtheit gewannen und vielfach im Verkehr das baare Geld vertraten. Die im März 1804 ausgegebene Cassascheine waren mit dem damals gültigen Aufgeld von 20 0/0 berechnet worden, im März 1805 aber war das Aufgeld auf $28\frac{3}{4}$ 0/0 gestiegen. Die fälligen Zinsen mussten daher mit diesem höheren Aufgelde bezahlt werden. Die Mittel dazu verschaffte sich die Verwaltung, in dem sie für die in Cassascheinen ertheilten Darlehen gleichfalls die Zinsen mit einem Agio von $28\frac{3}{4}$ 0/0 erhob. In gleicher Weise wurde auch in den folgenden Jahren bei steigendem Agio verfahren.

In dem Bericht, den die Verwaltung über das erste Triennium 1803/5 der im Februar 1806 versammelten garantirenden Gesellschaft abstattete, hob sie hervor, dass es ihr gelungen sei mit Hülfe der Cassascheine, die für spätere Termine bewilligten Summen aus dem Reichsschatz zu anticipiren und dadurch auch ihre Einnahmen so zu vermehren, dass sie den mit der Anstalt verbundenen Aufwand

schon im ersten Jahre fast vollständig habe decken können. Weiter heisst es in dem Bericht: „Unterstützt durch die Wirkung einer so grossen hier noch nie früher in einem Punct vereint gewesenen mit der möglichsten Schnelligkeit vertheilten Summe baaren Geldes, nahmen die Cassascheine mit einem mässigen nur einmal für immer erlittenen Verlust die Stelle des baaren Geldes ein. — Als aber zum nächstfolgenden Märztermin (1804) eine noch grössere Summe an Darlehn verlangt wurde und fast alle Cassascheine aufgekündigt worden waren, konnte es den Verwaltungen mit der grössten Sorgfalt auf jede Concurrnz aufmerksam, nicht entgehen, dass die Cassascheine gleichsam ein Actienspiel, ein Mittel den Zinsfuss unter der Larve des Rechts zu verdoppeln, werden sollten. Dieser den Privateredit gänzlich zerstörenden Wendung musste wirksamst entgegengearbeitet, die Speculationen mussten für immer unsicher und dem Uebel musste gänzlich abgeholfen werden; eine Verminderung desselben war keine genügende Hülfe, denn das Eigenthum blieb ungewiss. Die Verwaltungen benutzten also den hohen Credit, den sich die solide Gründung dieser Anstalt erworben hatte, und negociirten neue Summen, die nicht nur hinreichten jede Zahlung, jede Forderung zu sichern, sondern sie auch in Stand setzten eine beträchtliche Summe zu einem eigenen Disconto abzulegen, um dadurch die Zahlbarkeit der neu auszustellenden Cassascheine zu demonstrieren und somit ihren Werth für immer zu befestigen. Diese und andere Massnahmen begründeten den Credit der Casse dergestalt, dass schon

jetzt eine ansehnliche Summe in Cassascheinen ihres geringeren Zinsfusses ohngeachtet nicht nur nicht aufgekündigt, sondern auch selbige ein Mittel geworden das auf eine so kurze Zeit beschränkte Geldgeschäft des Landes zu beschleunigen. Ein grosser Theil des Geschäfts ist durch sie schon eher beendet, ehe noch das in der Casse vorhandene zu ihrer Realisirung bestimmte Geld in Circulation gebracht werden konnte. Von allen Seiten werden Capitalien der Casse angetragen und das schon jetzt, wo die Regelmässigkeit des Geldgeschäfts erst in ihrem Entstehen ist und wo die höchste Sicherheit gesucht oder wo sie geleistet werden soll, ist die Casse zur Vermittlerin geworden. Und so ist es den Verwaltungen durchaus gelungen den Zweck eines eben so grossen, als für unsere Zeiten merkwürdigen und rühmlichen Unternehmens nicht nur Festigkeit und Dauer zu erwerben, sondern auch den Privatcredit in seiner Wirksamkeit zu erhalten. Wenn die Ausführung solcher Operationen mit einem Geldaufwande verbunden gewesen und in dem Laufe der ersten drei Jahre keine grossen Ersparungen gemacht werden konnten, so glauben die Verwaltungen ihrer Bestimmung und dem Zwecke des Creditsystems — den drohenden Umsturz ganzer gegen den Drang der Umstände vergeblich kämpfenden Familien wirksamst abzuwenden — gemäss gehandelt zu haben, wenn sie darauf keine Rücksicht nahmen, denn die Entfernung dieses drückenden Uebels und Wiederherstellung des zum Nachtheil des Landes in Unordnung gerathenen Geldgeschäfts war der erste, war der ausschliessliche Zweck des Systems und Er-

sparungen zu machen, konnte nur der zweite sein. — Die Verwaltungen traten in Activité ohne irgend eine andere Ausstattung als der, so sich in der Folge aus dem Gewinn der Creditcasse selbst ergeben würde. Sie mussten zufolge Landtagsbeliebung eine von der Rittercasse zu der ersten ihrer Errichtung wegen gehabten Reise und andern Unkosten vorgestreckte verzinsbare Summe von 15,000 Rubeln übernehmen, mussten 15 Monate aus erborgten Quellen subsistiren, weil erst nach Ablauf dieser Zeit die erste Einnahme der Casse statthatte und bei der alsdann gezogenen Balance war derselben Passivzustand 39,880 Rubel. Aber . . . für die ganze Folgezeit blieb ein fortwährender Gewinn, der in einer kurzen Jahresreihe die Casse in die Lage setzen wird, erleichternde Vorschläge ihren Schuldnern anbieten zu können. Auf diese nun schon ganz abgezahlte Schuld gründet sich das Dasein der Creditcasse, deren Früchte wir geniessen, ihre erste Einrichtung, ihr unbewegliches Etablissement. Die Herbeischaffung und der kostbare Transport des Silbergeldes vergrösserte die Ausgaben, aber zerstörte auch den Druck der Agiotage und wir unterdrückten den Geist derselben selbst in benachbarten Provinzen. Die negociirten Summen konnten nur durch Reisen und Aufenthalt, mithin nicht anders als mit einem Geldaufwande errungen und mussten herbeigeschaft werden, weil nur ein sichtbarer Ueberschuss die Unabhängigkeit herzustellen vermochte. Durch gleiche Mittel ist der grosse Vortheil errungen, dass die Zinsen der aus dem Reichsschatz erhaltenen Summen und die einstigen Capitalabzahlungen hieselbst jährlich gezahlt werden können

und die grossen Kosten der Uebersendung sind für immer erspart. — Solche bleibende Vortheile waren zu überwiegend, als dass die Verwaltungen nur einigen Anstand nehmen können den damit verbundenen Aufwand nicht willig herzugeben. Sie suchten nicht in einer für den Augenblick schimmernden Berechnung ihr Verdienst, sondern sie hielten sich bestimmt für das bleibende Interesse des Instituts Sorge tragen zu müssen“.

Hierauf wird die Balance der Casse gezogen und ergiebt für Johanni 1806 einen Gewinn von 59,340 R. 41 Cop. S.-M., wovon eine Bancoschuld von 14,687 R. 20⁵/₆ Cop. abzuziehen ist. Der Bericht fährt dann fort: „Dem aufmerksamen Beobachter kann es nicht entgehen, wie das Creditsystem das wahre Interesse des ganzen Vaterlandes wieder emporzuheben anfängt und zu dem verfehlten Wege, der zu einem bleibenden Wohlstande leitet, wieder zurückführt. Wie lange konnten Vortheile fortwähren, die der Eine auf den Umsturz des Anderen gewann, wie lange Glück und Unglück, diese schrecklichen Contraste so mit einander kämpfen? Und sollte das biedere Vaterland Charakterzüge für immer ablegen, die ehemals das heilige Band seiner innern Glückseligkeit waren? Eine Reihe unglücklicher Misswachsjahre gebaren den Geldmangel und dieser erhöhte die Zinsen. Die mercantilischen Vortheile wurden gegen einen erzwungenen Zinsfuss, der das Land entnervte, vertauscht und auf diese auf Einzelne herübergegangene Kraft thürmte sich der Luxus, der auch diese in fremde Provinzen führte. Dies war der endliche Weg, zu dem ein falsches Interesse geführt hatte,

als durch das Creditsystem dem Geldmangel abgeholfen und so die Ordnung des Geschäfts wiederhergestellt wurde. Die unerhörten auf Kosten des inneren Wohlstandes angeschwollenen Forderungen des Auslandes konnten getilgt werden und ein rechtlicher Verkehr mit selbigem führt die Producte des Landes ihm wieder zu. Der Geist des Handels ist wieder erwacht, denn der Verkehr des Geldes ist in den Händen des Landes und gewährt also keine Vortheile mehr. Die Producte des Landes kommen nicht mehr wegen Mangel des Geldes wohlfeiler in die Hände des Kaufmanns, das Land giebt jetzt Termine zur Zahlung, gewinnt für sich erhöhte Preise und befördert so den grösseren Verkehr mit seinen Producten. Der Privatcredit ist wieder hergestellt, denn es wird bei Negocen nicht mehr auf den Ueberbot der Zinsen, sondern auf den Werth der Sicherheit gesehen. Das mit so empfindlichen Umgebungen ehemals verbundene Geschäft der Negoce ist kein Gegenstand besorglicher Unruhen mehr, weil mit dem Besitz eines zu vergebenden Capitals nicht mehr der ehemalige Stolz verbunden wird. Mehr als 4 Millionen tragen nur 5 Procent und das 6-te bleibt als Gewinn des Landes zurück.“ Im Bericht wird darauf die Frage aufgeworfen, wo all' das von der Creditcasse ausgezahlte Geld geblieben sei und darauf folgendes gesagt: „In den Zeiten der erwähnten unglücklichen Misswachsahre war die Ausfuhr unserer Producte aufs Aeusserste herabgesetzt und die Einfuhr fremder Waaren verminderte sich nicht. Hierdurch sammelten und häuften sich nun natürlich die Forderungen des Auslandes und

Letzteres entschädigte seine Geduld durch erhöhte Preise. Hin für diesen schon vollendeten Genuss ging ein grosser Theil des Geldes, aber die Schuld musste bezahlt, ein rechtlicher Verkehr musste wieder hergestellt werden und die Erfahrung zeigt, dass die Waaren des Auslandes geringeren Preises geworden. Ein grosser Theil des hereingebrachten Geldes ward aber auch zur Bezahlung der aus anderen Provinzen erborgten Summen verwendet und da, wie die noch immer fortwährenden Darlehngesuche zeigen, hiesige Capitalisten ihre Gelder einzuziehen fortfahren, so ist die Vermuthung nicht unzulässig, dass sie selbige zu anderen Unternehmungen besser benutzen können und durch die dazu verwendeten Gelder wird die Summe des inneren Vermögens nicht vermindert.“

Der dankbaren Anerkennung der erfolgreichen Thätigkeit der Verwaltungen gab nachfolgender vom Collegium der Landräthe am 26. Februar 1806 an den Landtag gerichtete Antrag Ausdruck: „Die Organisation einer jeden neuen Einrichtung ist mit Schwierigkeiten verbunden und je mehr selbige fremd und in keiner Verbindung mit früheren Einrichtungen ist, desto mehr vergrössern sie sich. Bei keiner Anstalt konnte dies mehr der Fall sein, als bei der so überaus wohlthätig gewordenen Creditcasse. Der Bericht, den die Verwaltungen hierüber der versammelten Ritterschaft gemacht haben, hat gewiss jede billige Erwartung übertroffen. Die grösste Ordnung, die den Mitgliedern gewordene möglichste Unterstützung sind der Erfolg der bewundernswerthen Bemühungen, welche sich die Glieder beider Verwal-

tungen gegeben haben. Die grösste Belohnung gebührt ihnen dafür, aber die edlen Männer der Ehstländischen Ritterschaft kennen keine grössere, keine andere Belohnung von ihren Mitbrüdern als ihre Zufriedenheit und ihren Dank. Diejenigen Glieder des Landrathscollegii, die der allgemeinen Garantie beigetreten sind, fordern daher ihre edlen und geliebten Mitbrüder auf, diesen Dank den Gliedern beider Verwaltungen öffentlich darzubringen und selbigen dem ritterschaftlichen Protocoll einzuverleiben.“ Sämmtliche 4 Kreise stimmten dem Antrag völlig und einstimmig bei. Ungeachtet der bedeutenden durch die Creditecasse dem Lande zugeführten Summen, bestand die Geldnoth dennoch ungeschwächt fort, noch verschärft durch ein erlassenes Getreideausfuhrverbot. Da andererseits der Creditecasse bedeutende Summen zur Verzinsung angetragen wurden, beschloss die garantirende Gesellschaft auf Vorschlag der Verwaltungen die hierdurch vorhandenen flüssigen Gelder zum Besten der Gutsbesitzer nutzbar zu machen, durch Ertheilung von Vorschüssen gegen Verpfändung von Depositscheinen über bei den Kaufleuten aufgeschütteten Roggen. Das Collegium der Landräthe und der ritterschaftliche Ausschuss wurden autorisirt im Verein mit den Gliedern beider Verwaltungen bei eintretenden Fällen, wenn die garantirende Gesellschaft nicht versammelt sei, diejenigen Massregeln zu bestimmen, welche zur Abhülfe der Noth zu ergreifen seien. Darauf hin beschloss diese Versammlung im Februar 1807 „dass bei den gegenwärtigen geldlosen Zeiten und bei der letzten schlechten Ernte für dieses Mal und zwar auf

ein Jahr Darlehen gegen Verpfändung von Kornreversen ertheilt werden könnten und dass zur Erleichterung der Cassendebitoren diese auch die zu zahlenden Zinsen durch Verpfändung von Gold und Silber berichtigen dürften.“ Es sollten gegeben werden für eine Last Weizen 125 Rbl. Bco.

”	”	”	Roggen	100	”	”
”	”	”	Gerste	80	”	”
”	”	”	Landgerste	70	”	”
”	”	”	Hafer	50	”	”

ferner gegen 1 Loth 13-löthiges Silber 70 Kop.

und gegen 1 Loth Gold 6 Rubel.

Den Debitoren wurde gestattet ihre im Februar in Silber zu entrichtenden Zinsen zur Hälfte in Banco mit 40 % Aufgeld zu bezahlen. Im Juni 1807 wurde das Aufgeld auf 50 % erhöht. Das fortwährende Steigen des Silberagios machte das Herbeischaffen des nöthigen Silbers immer kostspieliger. Um die Kosten zu decken, wurde im folgenden Jahre 1808 wieder bei Kaiserlicher Majestät um eine Anleihe supplicirt und zwar um 2 Millionen Rubel Banco, welche durch eine jährliche Zahlung von 4 resp. 5 % in Silber-M. an Zinsen und Abtrag in 25 resp. 20 Jahren abzutragen seien. Es wurde das als einem Aufgelde von 60 % entsprechend veranschlagt und hoffte man dabei soviel zu erübrigen, dass die Kosten der Silberbeschaffung gedeckt würden. Das erwies sich bald als ein Irrthum, da die steigende Tendenz des Silberagios nicht zutreffend in Rechnung gezogen war. Die Anleihe wurde zu den gewünschten Bedingungen der Verzinsung und Tilgung in 20 Jahren durch jährliche Zahlung von 5 % in Silber bewilligt.

Für die im März 1808 mit Hülfe dieser Anleihe eingelösten gekündigten Cassascheine musste bereits ein Aufgeld von 68 0/0 gezahlt werden und zu Johanni 101 0/0. Um diesen Verlust zu decken und um auch das in Folge starker Kündigung von Cassascheinen nöthige Silbergeld zum nächsten März herbeizuschaffen, sah die Verwaltung sich zum ersten Mal genöthigt, auf Grund des § 9 Cap. III des Reglements und des Beschlusses der garantirenden Gesellschaft vom 17. Februar 1804 den Debitoren, die keinen Sinkingfond zahlten, 5 0/0 und den Andern 2 0/0 ihrer Silberschuld zum März 1809 zu kündigen. Es wurde ihnen dabei freigestellt, diesen Capitalabtrag von ihrer Schuld abschreiben und tilgen zu lassen oder für denselben von der Casse ausgestellte 6 0/0ige Reverse, sogen. Capitalabtragsreverse, zu nehmen, welche nur einseitig von der Creditcasse gekündigt werden konnten. Diejenigen, welche diesen Abtrag von ihrer Schuld abschreiben liessen, konnten statt dessen eine neue Negoce in Banco contrahiren. In gleicher Weise wurden zu Johanni 1809, zum März 1811 und zu Johanni 1811 je 5 und 2 0/0 und zum März und zu Johanni 1812 je $3\frac{3}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ 0/0 gekündigt. Bei Ausbleiben der Capitalabträge wurde das Silbergeld auf Kosten der schuldigen Debitoren beschafft oder auch wie bei ausbleibender Zinszahlung verfahren.

Mittelst Ukases vom 30. December 1808 hatte die Regierung auf die Bitte der Verwaltung gestattet, die 2 Millionen Anleihe statt mit 5 0/0 Silber in 20 Jahren, mit 4 0/0 in 25 Jahren zu tilgen und berechnete die Verwaltung hiernach, dass beim Ankauf

des Silbers 95 % Agio ohne Verlust gezahlt werden könne. Demnach wurde die Nachzahlung, welche von denjenigen Debitoren zu erheben war, auf deren Hypothek ausgestellte Cassascheine gekündigt waren, in Grundlage ihrer Verbindungsschrift auf das 95 % übersteigende Agio beschränkt. Zugleich wurde beschlossen, dass es Jedem, der ein Darlehen in Silbermünze bedurfte, freistehen solle, in Ermangelung des baaren Silbergeldes 3400 Rbl. Bco. per Haken anzunehmen und dagegen 2000 Rubel Silber zu verschreiben und mit 6 % zu verzinsen, oder auch in die Verbindlichkeit der Creditcasse an die hohe Krone durch die Negoce von 2 Millionen Rubel zu treten, in welchem Falle er 2400 Rbl. Bco. per Haken empfangen und verschreiben und dafür jährlich 4 % in Silber an Zinsen und Abtrag und ausserdem $\frac{1}{2}$ % Banco entrichten müsse. Das Maximum des Silberdarlehens wurde auf 1000 Rubel per Haken herabgesetzt und sollte von denjenigen, die ein grösseres Silberdarlehen erhalten hatten, der 1000 Rubel per Haken übersteigende Betrag durch reglementmässige Kündigungen wieder eingehoben werden.

Da bei dem steigenden Agio der Mangel an baarem Silber sich immer empfindlicher geltend machte, wurden die Güterdarlehen im März 1810 zur Hälfte in Cassascheinen und zur Hälfte in 6 %igen Obligationen, die erst nach 2 Jahren gekündigt werden durften, ertheilt und im folgenden Jahre 1811 zu $\frac{1}{5}$ in Cassascheinen und zu $\frac{4}{5}$ in 6 % Obligationen, von denen jährlich $\frac{1}{5}$ nach 6monatlicher Kündigung realisirbar wurde. Von dem mittelst Ukases vom April 1811 für alle Silberverpflichtungen für ein Jahr

verfügten Moratorium wurde von der Creditcasse kein Gebrauch gemacht. Die Noth in Folge des rapiden Steigens des Agios wurde aber immer grösser. In einem, dem im Sommer 1811 zum General-Gouverneur von Ehstland ernannten Erbprinzen August von Holstein-Oldenburg eingereichten Exposé über den Zweck und die Entwicklung der Creditcasse, heisst es: „das Steigen des Aufgeldes für Silbermünze hat den Güterbesitzern sehr verderblich werden müssen, da fast jeder Verkäufer seines Grundstücks um früher eingegangenen Verbindlichkeiten genügen zu können, den Handel auf Silbermünze abschliessen musste und dieses zu einer Zeit, da der silberne Rubel im Werthe von dem Rubel in Banco wenig unterschieden war. Gegenwärtig, da der Werth des silbernen Rubels um das 4-fache erhöht ist, müsste der Gutsbesitzer auch das 4-fache aus seinem Grundstücke gewinnen, um die übernommenen Verbindlichkeiten lösen zu können. Da jedoch die Producte nur in Banco und zwar fast zu denselben Preisen veräussert werden, als da der Banco-Rubel in höherem Werthe stand, so ist der Sturz der meisten Gutsbesitzer bei der Fortdauer gegenwärtiger Zeitumstände unvermeidlich. Die Creditcasse kann nicht mehr die Vermittlerin für die Hülfbedürftigen sein, indem sie bei der Aushtheilung der Cassenverschreibungen sich beschränken muss, weil zur Realisirung derselben die nöthigen Fonds ihr fehlen und Negocen in gegenwärtiger Zeit unmöglich werden.“

In Folge des gewaltigen Fallens der Preise aller Producte, beim Branntwein fast auf die Hälfte,

während das Agio für das als Waare zu kaufende Silber auf das 3- bis 4-fache stieg, war eine einigermaßen sichere Revenuenberechnung für die Güter unmöglich geworden. Der Landtag beschloss daher im Januar 1812 dringend bei Sr. Majestät um Hülfe zu suppliciren und zwar glaubte man diese Hülfe in einer festen Coursbestimmung des Silbergeldes in Betreff der der Krone zu leistenden Zahlungen zu finden. Der Ritterschaftshauptmann reiste während des Landtages nach Petersburg, um eine derartige Bestimmung zu erwirken. Am 11. März kehrte er mit vielen Hoffnungen zurück, die sich jedoch nicht realisirten, da die Majorität des Reichsraths die Coursbestimmung verwarf und deren Meinung vom Kaiser bestätigt wurde. Ein Kornausfuhrverbot nach Finnland verschärfte die Nothlage.

Im Ganzen hatte die Creditcasse von den laut Allerhöchsten Ukasen vom 15. October 1802, 9. Juni 1803 und 22. November 1804 bewilligten Darlehen in verschiedenen Terminen, aus dem Reichsschatz die Summe von 1.108,000 Rubel Silber und 855,000 R. Banco und aus dem Apanagen-Departement 1.600,000 Rubel Silber erhoben. Von den im Jahre 1808 bewilligten 2 Millionen Rubel Banco waren 1.050,000 R. erhoben. Auf den Rest von 950,000 Rubel verzichtete die Verwaltung der höchst unvortheilhaft gewordenen Bedingungen wegen. Hinsichtlich der 1802 bis 1804 bewilligten Darlehen war zufolge Allerhöchsten Ukases vom 19. December 1810 der Creditcasse gestattet worden, die Zinsen des Reichsschatzes mit 2 Rubel Banco für 1 Rubel Silbermünze zu bezahlen und dieses Zugeständniss wurde auch gegen die ab-

weichenden Bestimmungen des Finanzministers für das Jahr 1811 aufrecht erhalten. Im Jahre 1812 wurde die Zahlung auf 2 Rbl. 30 und 1814 auf 2 Rbl. 80 für 1 Rbl. Silber normirt. Da der Silberrubel bereits 4 Rubel Banco galt, brachte dieses Zugeständniss der Creditcasse einen bedeutenden jährlichen Gewinn, der es ihr ermöglichte, trotz aller Bedrängnisse ihren Reservefond auf eine ansehnliche Höhe zu bringen. Im Jahre 1816 gelang es endlich auch für die 1808 auf die 2 Millionen Anleihe bezogenen 1.050,000 Rubel günstigere Zahlungsbedingungen zu erhalten, so dass statt 4 % in Silber an Zinsen und Abtrag, fortan 6 % Zinsen und 4 % Abtrag in Banco-Rubeln zu zahlen waren. Um den Druck der Zeitumstände für die verschuldeten Gutsbesitzer weniger fühlbar zu machen, hatte die Ritterschaft im Jahre 1813 eine Commission niedergesetzt, welche die Vermittelung zwischen Schuldern und Creditoren übernehmen und Letztere zu einem Vergleich bringen sollte. Die ganz privatim wirkende Commission hatte aber keinen Erfolg, da sie bei den Gläubigern kein Entgegenkommen fand. Nachdem in den Jahren 1809 und 1810 je 1 Gut, 1811 6 und 1812 5 Güter unter Sequester genommen werden mussten, kam im Jahre 1813 zum ersten Mal ein Gut zum öffentlichen Verkauf. In diese schweren Zeiten hinein fiel die 1816 erlassene neue Bauerverordnung, die Aufhebung der Leibeigenschaft, die den Gutsbesitzern neue Opfer auferlegte. Ein auf der garantirenden Gesellschaft gestellter Antrag durch Theilung des von der Creditcasse erworbenen Reservecapitals den bedrängten Gutsbesitzern zu Hülfe zu

kommen, wurde zunächst vertagt. Am 28. Februar 1817 aber beschloss auf erneuerten Antrag hin die garantirende Gesellschaft, dass das Activvermögen der Creditcasse nach Abzug der zur Deckung der Passivschulden erforderlichen Summen vom Cassa-bestande zu trennen und unter die zur Garantie gehörenden Gutsbesitzer im nächsten Jahre zu vertheilen sei. Dieser Beschluss kam im folgenden Jahre 1818 zur Ausführung. Zur Vertheilung gelangten 579,009 Rubel Silbermünze, jedoch nicht in baarem Gelde, sondern in 6 %-igen vom 1. März datirten Cassenreversen. Die Zinsen dieser Cassenreverse hatten die Empfänger derselben nach je drei Jahren zu erhalten und zwar wiederum nicht baar, sondern in sogenannten Zinsenreversen. Für diese letzteren, welche nach 6 Monaten kündbar wurden, wurden 6% Zinsen gezahlt. Im Jahre 1824 endlich wurde beschlossen, dass die dreijährigen Zinsen der Cassenreverse für die nächsten 3 Jahre noch in Zinsenreversen, von 1827 an aber dem ersten Inhaber derselben in barem Gelde alljährlich zu entrichten wären, für die cedirten Papiere diese Berechtigung aber erst von 1830 an eintreten solle und dass alsdann auch diese Papiere von der Creditcasse als Zahlung empfangen werden könnten. Auf jeden zur Garantie gehörenden Haken kamen bei der Theilung 150 Rbl. der Cassenreverse zur Ausgabe.

Unter den bisher nicht der Garantie beigetretenen Gutsbesitzern regte der offenkundige Vortheil, den die zur Garantie gehörigen Gutsbesitzer genossen, naturgemäss den Wunsch an, sich auch daran betheiligen zu dürfen. Auch war bereits der Plan

unter ihnen erwogen worden, eine zweite Creditcasse zu gründen. Die garantirende Gesellschaft gab schliesslich den immer zahlreicher werdenden Bitten um Aufnahme nach, jedoch mit Einschränkungen. Nur den zur Zeit der Errichtung der Creditcasse Minderjährigen wurde der Zutritt mit allen in der bestehenden Fundation begründeten ferneren Vortheilen gestattet, die Andern aber sollten bis zum Jahre 1836, weil bis dahin die Kronsdarlehen abgetragen sein würden und die Creditcasse erst dann ganz auf sich gestellt sein würde, von diesen Vortheilen ausgeschlossen sein, wohingegen sie aber auch in allem Uebrigen und ohne allen Beitrag zu den mit dem Etat verbundenen Kosten mit den Gliedern der garantirenden Gesellschaft unter gleiche Rechte zu stellen wären.

In Folge dieses Beschlusses wurde nun die Creditcasse als eine Anstalt der Ritterschaft betrachtet und wurden alle diejenigen, die auch jetzt nicht der Garantie beitreten wollten, aufgefordert sich bis zum 10. December zu melden, da alle übrigen bisher nicht beigetretenen Güter als zur Garantie gehörig angesehen werden müssten. Hierauf gingen mehrere Erklärungen über Nichtbeitritt ein.

Im Jahre 1819 hatten die Rückzahlungen auf die zufolge der Ukase vom 15. October 1802, 9. Juni 1803 und 22. November 1804 zu verschiedenen Terminen aus dem Reichsschatz und dem Apanagen-departement erhaltenen Summen zu beginnen. Die Verwaltungen bemühten sich um eine Aenderung der Abtragsbedingungen der Art, dass die Abträge nach den Grundsätzen eines Sinkingfonds durch

jährlich gleichmässige Zahlung zu erfolgen hätten. Im Jahre 1822 wurde das bewilligt und hatte die Creditcasse von da ab für die erhaltenen Darlehen jährlich 5 % Zinsen und 2 % Abtrag zu zahlen. Da hierdurch der Creditcasse bedeutend mehr Capital zur Disposition blieb, autorisirte die garantirende Gesellschaft in demselben Jahre die Verwaltungen in dringenden Fällen den Austritt aus dem Sinkingfond zu gestatten, den bisher angesammelten Sinkingfond von der Schuld abzuschreiben und für den Rest einen Zins von 6 % zu erheben, sowie auch für die dadurch frei gewordene Hypothek ein neues Darlehen in Cassascheinen zu ertheilen, ein Zugeständniss, das vielen Gutsbesitzern die Erhaltung ihrer Güter ermöglichte. Ferner wurde beschlossen die Darlehen auf Güter so weit zu erhöhen, dass statt 1000 Rbl. S. und 1200 Rbl. Bco. per Haken 1500 Rbl. S. und 600 Rbl. Bco. sollten ertheilt werden dürfen.

Das reglementmässige höchste Darlehn von 2000 Rbl. Silber-M. per Haken sollte dagegen nur ertheilt werden können, wenn durch eine vorhergegangene Taxation der entsprechende Werth der Hypothek nachgewiesen sei. Das Taxationsreglement wurde revidirt und nachdem es in der emendirten Fassung die Billigung des ritterschaftlichen Ausschusses gefunden, der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung vorgestellt.

Ungeachtet aller dieser zur Erleichterung der Lage der Gutsbesitzer ergriffenen Massregeln, wurde dieselbe in Folge der ungünstigen internationalen Handelsverhältnisse, des mangelnden Absatzes für

die landwirthschaftlichen Producte und auch in Folge des mangelhaften Wirthschaftssystems immer kritischer. Die Sequestrationen der Güter hatten sich von Jahr zu Jahr so gemehrt, dass die Verwaltung nicht mehr im Stande war, die Bewirthschaftung der sequestrirten Güter zu beaufsichtigen. Sie wandte sich daher an die 1824 zusammengetretene garantirende Gesellschaft mit der Bitte um Instruction, wie dem abzuhelfen sei. Die garantirende Gesellschaft wählte eine Commission zur Berathung der in dieser Beziehung zu ergreifenden Massregeln und beschloss auf deren Antrag, dass der letzte Zahlungstermin der 5. März und 29. Juni mit 10 Respittagen sein solle und dass die restirenden Güter sofort nach dem 5. März resp. 29. Juni zur Arrende auszubieten und dass dann am 15. März resp. 9. Juli, falls bis dahin die Zinsen nicht gezahlt würden, Arrendecontracte auf ein Jahr abzuschliessen seien, wobei der Eigenthümer, falls er gehörige Sicherheit leiste, auch die Arrende durch Meistbot erstehen könne. Disposition sollte nur eintreten, wenn keine Liebhaber für die Arrende sich fänden. Der Eigenthümer behielt in jedem Fall das Recht auf die Wohnung und ein Monatsgeld von 50 Rbl. Barco.

Eine an die Verwaltungen gerichtete Aufforderung behufs Reduction des Zinsfusses gemeinschaftlich mit dem livländischen Creditsystem eine *Negoce à 5 0/0* im Auslande zu machen, wurde von den Verwaltungen abgelehnt, da sie, wie sie in ihrem Bericht an die garantirende Gesellschaft vom Jahre 1824 sagten, Bedenken hätten, dass der Vortheil einer solchen *Negoce* ein sehr schwankender sein werde,

sowohl wegen der Kosten des Einziehens des Geldes aus dem Auslande und der Kosten der Negoce selbst, als auch wegen der möglichen Coursverluste bei der jährlichen Remittirung der Zinsen. „Zu diesen Bedenklichkeiten“, heisst es in dem Bericht, „kommt noch, dass durch herbeigeführten Geldüberfluss die einheimischen Capitalisten in die Nothwendigkeit gesetzt werden würden, für ihre Capitalien ein anderes Unterkommen zu suchen und somit das eingeführte fremde Geld sofort wieder auswandern zu lassen, wozu endlich noch kommt, dass die im Innern circulirenden Cassenverschreibungen, indem sie so viele Geschäfte ausgleichen, das Bedürfniss des baaren Geldes so merklich vermindern“. Die Creditcasse habe einen solchen Stand des allgemeinen Vertrauens erreicht, dass es nur Wenige anoch gäbe, die ihr Vermögen Privaten anvertrauen wollen und sie würden es noch weniger thun, wenn nicht der herabgesetzte Zinsfuss sie davon abhielte.

Die garantirende Gesellschaft billigte die Ablehnung der Verwaltungen und beschloss, dass eine Negoce im Auslande nur in dem Falle aufzunehmen sei, wenn die Verschreibungen auf den hiesigen silbernen Rubel ausgestellt würden und die Auszahlung des Capitals sowohl als der Zinsen in Petersburg, Riga oder Reval geschehe und der Zins nicht 5% übersteige. Ferner beschloss der Landtag, dass bei Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand von landschaftlichen Obligationen, Zinses-Reversen und zinstragenden Cassenreversen 3 Rbl. Banco für den silbernen Rubel gegeben werden könne und dass bei nicht pünktlicher Bezahlung der Zinsen das Unter-

pfand sofort für Rechnung der Schuldigen zu verkaufen sei.

Die Darlehnertheilung gegen Unterpfand der von der Creditcasse ausgegebenen Papiere nahm danach einen bedeutenden Umfang an. Im Jahre 1825 betrug diese Reversschulden 222,462 Rubel Silber und 1.884,058 Rubel Banco.

Bereits im August 1823 hatte der ritterschaftliche Ausschuss die Verwaltungen aufgefordert zu prüfen, ob es nicht zweckmässig sei, den Obligationen Couponsbeizugeben, „um ihre Roulance“ in den Nachbarprovinzen zu befördern. Die Verwaltungen gaben im März 1824 ihr Gutachten dazu ab, dass dadurch ihre Geschäfte zu sehr vermehrt werden würden. Das lästige Vorzeigen der Obligationen zum Zinsenempfang könne vermieden werden durch Ertheilung von Journalextracten an die sich als rechtmässige Inhaber der Verschreibungen legitimirt habenden Personen, worauf zum Empfang der Zinsen nur der Journalextract vorzuweisen sei. Die Verwaltungen machten jedoch bald die Erfahrung, dass die Ertheilung der Journalextracte umständlicher war, da viele Personen für jede einzelne Obligation einen Journalextract verlangten. In Folge dessen schlugen die Verwaltungen selbst bereits im Juni desselben Jahres die Einführung der Coupons vor, die von der garantirenden Gesellschaft auch bereitwilligst beschlossen wurde.

Indessen waren in Livland die Vorbereitungen für die Reduction des Zinsfusses von 6 auf 5% getroffen worden. Im Juni 1824 hatte das livländische Creditsystem in Petersburg beim Banquier Ludwig

Stieglitz eine Anleihe von 1 Million Rubel gegen eine Schuldverschreibung über 1.100,000 Rubel zu 5 % abgeschlossen. Mit Hülfe dieser Anleihe wurde dort die Reduction des Zinsfusses im folgenden Jahre durchgeführt. Von Bestand konnte sie nicht sein, wenn nicht in Ehstland gleichfalls mit der Reduction vorgegangen wurde. Hier lagen die Verhältnisse schwieriger wegen des fehlenden localen Geldmarktes und der verschiedenartigen hier ausgegebenen Cassenverschreibungen. Es circulirten 5 % zinstragende kündbare Cassenscheine mit Specialhypothek auf Güter, landschaftliche Obligationen, die auf den Empfänger lauteten, zum Theil zu 5 %, grösstentheils zu 6 % jährl. Zinsen, kündbar in verschiedenen Terminen, unkündbare Capitalabtragsreverse und Zinsenreverse zu 6 % Zinsen, endlich keine baaren Renten tragende Cassenreverse, für welche der Eigenthümer nach je 3 Jahren 18 % in nicht kündigungsfähigen Zinsenreversen erhielt. Alle diese Verschreibungen hatten einen verschiedenen Cours. Nach dem Vorgange Livlands aber konnte die garantirende Gesellschaft nicht zögern, die Reduction auch in Ehstland in Angriff zu nehmen. Sie erwählte eine Commission, welche die Möglichkeit der Reduction beprufen und die zwecks derselben erforderliche Negoce abschliessen sollte. Dass günstigere Bedingungen als die in Livland nicht zu erreichen seien, davon hatten die Verwaltungen sich bereits durch eingezogene Erkundigungen überzeugt. Vorläufig wurden, um die zum März erbetenen Darlehen baar ertheilen zu können und um zu vermeiden, dass durch zu grosse Ausgabe von landschaft-

lichen Obligationen der Cours derselben herabgedrückt werde, im Februar 1825 beim Banquier L. Stieglitz in St. Petersburg 150,000 Rbl. zu 6 % angeleihen. Nach weiteren Verhandlungen, zu denen Herr Stieglitz persönlich nach Reval gekommen war, wurde dann am 24. Juni 1825 ein Anleihecontract unter folgenden Bedingungen abgeschlossen. Stieglitz hatte hiernach am 10. März 1826 650,000 Rbl. zu zahlen und gegen diese und die im März 1825 gezahlten 150,000 Rbl. 5 % landschaftliche Obligationen mit in derselben namhaft gemachter Specialhypothek im Betrage von 880,000 Rbl. zu empfangen. Ausserdem eröffnete er der Creditcasse zur Realisirung gekündigter Verschreibungen einen ausgedehnten Credit, für den ihm, falls derselbe nicht benutzt werde, 20,000 Rubel, soweit er aber benutzt werde, 10 % Prämie zu zahlen war. Zugleich verpflichtete sich die Creditcasse keine anderen Negocen gegen Ausgabe 5 % landschaftlicher Obligationen zu machen; falls sie aber Obligationen mit höherem Zinse ausgab, sollte dieser Zinsfuss auch für die Anleihe bei Stieglitz in Geltung treten. Die Rückzahlung des negociirten Geldes sollte vom Jahre 1837 an dergestalt erfolgen, dass jährlich bis 5 %, von 1847 an aber jährlich 10 % gekündigt werden könnten. Die Coupons der Obligationen mussten am 10. März in Reval und am 20. März in St. Petersburg bei Stieglitz zahlbar sein und hatte er für die bei ihm eingelösten Coupons $\frac{1}{2}$ % Provision zu erhalten. Nach Abschluss dieser Anleihe wurde sofort zur Reduction des Zinsfusses geschritten. Die Cassenverwaltung erliess eine Bekanntmachung, dass für sämtliche landschaftliche Obligationen, Cassascheine, Abtragsreverse, Cassenreverse und Zinsenreverse am

24. Juni 1826 zum letzten Mal 6 % gezahlt werden werde, von da ab, also im März 1827 nur 5 % und dass sie allen denjenigen die mit diesem Zinsfuß nicht zufrieden seien, auf vorhergegangene halbjährliche Kündigung ihr Capital im März resp. Johannitertermin auszahlen werde. Zugleich wurde der Zahlungstermin für die Güterzinsen vom 1. März auf den 10. März und vom Johannitertermin auf den 10. September mit je 10 Respittagen verlegt und verfügt sämtliche Verschreibungen der Creditcasse, soweit sie nicht gekündigt würden, in halbjährlich kündbare mit Specialhypothek ausgefertigte 5 % Obligationen per 10. März resp. September umzuschreiben. Die einzelnen Contis für die Inhaber von Obligationen hörten hiernach auf. In Betreff der Güterdarlehen wurde im Januar 1826 beschlossen, dass alle diejenigen, welche per Haken 1500 Rbl. S. und 600 Rbl. Banco Darlehen hatten, 5 % an Zinsen, $\frac{1}{4}$ % Etatbeitrag und $\frac{3}{4}$ % zum Sinkingfond zahlen sollten, bis der Haken nur mit 1000 Rbl. S. und 600 Rbl. Bco. belastet sei, worauf sie 600 Rbl. Bco. per Haken neu negociiren könnten. Alle, welche nur 1000 Rbl. S. und 1200 Rbl. Bco. Darlehen per Haken hatten, sollten aus dem Sinkingfond austreten dürfen. Eine Belastung mit 1500 R. S. und 600 Rbl. Bco. per Haken sollte in dem Fall zulässig sein, wenn durch Taxation der entsprechende Werth der Hypothek nachgewiesen sei. Bei der Taxation sollte jedoch in Rücksicht auf den gesunkenen Preis der Producte und auf die zu deckenden Dispositionskosten, der 10-te Theil des nach Abzug der Saaten sich ergebenden Reinertrags abgezogen und der Capitalwerth dann zu 6 % berechnet werden.

Gekündigt wurden in Folge der Zinsreduction zum März und Juni 1826 Verschreibungen im Betrage von 577,537 Rbl. 26¹/₂ K. S.-M und 447,005 R. 94 Kop. Bco. Der von L. Stieglitz eröffnete Credit wurde nur wenig in Anspruch genommen. Im Ganzen wurden von ihm bezogen 975,000 Rubel. Auch der Rest der 6^o/_o Schuld an die Krone im Betrage von 354,000 Rubel wurde berichtet.

Der Stand der Schulden an die hohe Krone stellte sich jetzt folgendermassen :

Aus dem Reichsschatz waren der Creditcasse geliehen worden :

500000 Rbl. S.	à 3 ^o / _o	Restschuld 170000 Rbl.	
1108000 „ „	à 5 ^o / _o	946968 „	35 Kop.
855000 „ Bco.	à 5 ^o / _o	728525 „	05 „
1050000 „ „	à 6 ^o / _o	liquidirt.	

Aus den Apanagen :

1600000 Rbl. Bco. à 5^o/_o Restschuld 1242764 R. 60 K.

Summa d. Anleihen 1608000 R. S. und 3505000 R. Bco.
davon abgetragen 491031 R. 65 K. u. 1533710 R. 35 K. Bco.

Rest 1116968 R. 35 K. S. M., 1971289 R. 65 K. Bco.

Im Bericht an die garantirende Gesellschaft vom Jahre 1827 ist gesagt, dass die bedeutenden Opfer, welche die Reduction des Zinsfusses der Creditcasse auferlegt habe, doch weniger betragen, als die Ersparniss, welche in Folge derselben die Debitoren der Creditcasse in zwei Jahren machten. Die durch den verringerten Zinsfuss verbesserte Hypothek sei auch nicht gering anzuschlagen. „Im Geiste des Creditsystems,“ heisst es da, „liegt nicht die Anhäufung eines Capitals, das keinem Theilnehmer zu Gute kommt, vielmehr soll es wohlthätig für alle wirken, die mit ihm in Verbindung treten.

Deshalb sind die Quellen, aus welchen eine jährliche Vermehrung des Capitals auf Kosten bedrängter Schuldner floss, aufgegeben und es sind diese vielmehr in den Besitz der Vortheile selbst, so wie sie sich ergeben, gesetzt worden.

Das Creditsystem erscheint nicht als gewinn-süchtiger Capitalist, sondern ist seinem Geiste gemäss die nachhaltige Vermittlerin des gedrückten Schuldners und des Gläubigers. Die Reduction war der einzige Weg, auf welchem der gefährdeten Lage der Grundbesitzer Hülfe gewährt werden konnte . . . Diese Erleichterung hat die Existenz mancher Familien gesichert.“

Die Kosten der Reduction, die in einem späteren Bericht auf 107,880 Rbl. 07 Kop. S.-M. und 800 Rbl. Bco. angegeben werden, waren ganz aus dem Vermögen der Creditcasse bestritten worden. Eine fernere Vergrösserung des Vermögens war nicht mehr so wie früher zu erwarten, da der Gewinn des 6-ten Procents nunmehr den Cassendebitoren und nicht der Casse zu gute kam. Entsprechend der Anleihe-Vereinbarung mit Stieglitz wurden von der Creditcasse landschaftliche Obligationen gegen Einzahlung von baaren Geldern nicht mehr ausgegeben, sondern nur als Darlehen gegen verpfändete Güter angefertigt und zwar nur in Grössen zu 500 und 1000 Rbl. Um auch für kleinere Ersparnisse eine verzinliche Anlage zu ermöglichen und auch der Creditcasse baare Mittel zuzuführen, wurde auf Antrag des 1826 an Stelle des eine Wiederwahl ablehnenden Herrn von Harpe zum Präsidenten erwählten bisherigen Secretairs W. von Samson-Himmelstjerna

eine Sparbank unter dem Namen Depositencasse als Abtheilung der Creditcasse gegründet und das von einer Commission für dieselbe entworfene Reglement am 27. Februar 1826 von der garantirenden Gesellschaft angenommen. Diese Depositencasse trat sofort im März ins Leben und gewann rasch einen bedeutenden Umfang, so dass die Summe der Einlagen bei der im Jahre 1860 beschlossenen Aufhebung und Liquidirung der Depositencasse sich auf über 1.100,000 Rbl. bezifferte. Die Geschäfte der Depositencasse wurden zuerst von drei Gliedern der Ober-Verwaltung besorgt, seit 1839, als ihr Umsatz schon einen bedeutenden Umfang angenommen hatte, von 3 besonders erwählten Beamten. Einzahlungen wurden von 50 Rbl. Bco. und 5 Rbl. S. an gegen 4% jährliche Zinsen und auf Zinseszins angenommen. Für grössere Summen über 500 Rbl. Bco. oder 100 Rbl. S. wurden im ersten Jahre 2½ % und in den folgenden Jahren 5 % gezahlt. Im Jahre 1830 wurde der Zinsfuss für die kleinen Einlagen auf 3 %, für die grösseren auf 4 % festgesetzt. Angelegt werden durften die eingehenden Gelder nur in Obligationen der Creditcasse oder in Staatspapieren oder in Darlehen gegen Verpfändung von landschaftlichen Obligationen oder Staatsverschreibungen. Der Zinsfuss für diese Darlehen wurde zuerst auf 5¼, später auf 5 % festgesetzt und wechselte je nach den Geldverhältnissen.

Um die Mittel für die im Jahre 1837 beginnende Rückzahlung ^{der} die Stieglitzsche Anleihe allmählich anzusammeln, wurde auf Antrag der Cassenverwaltung im Jahre 1828 beschlossen, zu diesem

Zwecke jährlich einen Rubel per Haken von allen zur Garantie gehörenden Gutsbesitzern einzuheben. Durch diese Einzahlungen für 5847 Haken sollte sich bis zum Jahre 1852, in dem die letzte Zahlung an Stieglitz zu erfolgen hatte, laut Berechnung ein Capital von 292,996 Rbl. S. ansammeln.

Ungeachtet der Zinsreduction war der Druck der öconomischen Verhältnisse doch noch so stark, dass eine bedeutende Anzahl von Gutsbesitzern genöthigt war, ihre Güter zum öffentlichen Verkauf kommen zu lassen. Dabei erlitt auch die Creditcasse, da der Meistbot ihre Forderungen nicht immer deckte, empfindliche Verluste. Bereits 1827 hatte sie beim Verkauf eines Gutes 8512 Rbl. 50 Kop. verloren und in dem Bericht vom Jahre 1833 wird der beim Verkauf von fünf andern Gütern erlittene Verlust auf 53,845 Rbl. 86 Kop. S.-M. und 10,303 Rbl. 39 Kop. Bco. angegeben. Wesentlich trug zu diesen Verlusten bei, dass die Gouvernements-Regierung trotz wiederholter Gegenvorstellungen seitens der Verwaltung und des Ritterschaftshauptmanns bei der Sequestration der Güter das Inventar zu Gunsten der Privatcreditoren von der Sequestration ausschloss, weil dasselbe ihrer Ansicht nach der Creditcasse nicht mit verpfändet sei. Alle in dieser Beziehung beim General-Gouverneur und in St. Petersburg gemachten Vorstellungen blieben erfolglos. In Folge dessen wurde von der garantirenden Gesellschaft im Jahre 1829 eine Vermittelungscommission begründet, welche durch Verhandlung mit den Privatcreditoren des insolventen Gutsbesitzers die Uebergabe des Inventars an die Creditcasse vermitteln sollte, um es dadurch der

Creditcasse zu ermöglichen einen sofortigen Verkauf des Gutes zu vermeiden und dasselbe dem Besitzer durch zeitweilig eigene Verwaltung zu erhalten. In vielen Fällen hatte diese Vermittlungscommission im Interesse aller Betheiligten guten Erfolg und konnte manches Gut dank ihrer Vermittelung nach mehrjähriger Sequestration und Verwaltung durch die Creditcasse dem Eigenthümer wieder übergeben werden.

In Folge eines namentlichen Befehls des Kaisers vom Jahre 1833, dass die Güter, deren Kopfsteuerrestanzen per Seele auf 3 Rbl. Bco. angewachsen seien, sofort unter Vormundschaft zu stellen seien, wurde auf Antrag des Civil-Gouverneurs und in der Hoffnung dadurch die Inventarfrage einer den Wünschen der Creditcasse entsprechenden Lösung zuzuführen, die Verwaltung von der garantirenden Gesellschaft autorisirt, eventuell die so hoch angewachsenen Kopfsteuerrestanzen zu berichtigen und die betreffenden Güter in Disposition zu nehmen, wenn ihr das Inventar speciell als Sicherheit für die bezahlte Kopfsteuerrestanz überlassen werde. Doch wurde auch damit eine günstige Lösung dieser Frage nicht erreicht.

Nachdem bisher die Verhandlungen der garantirenden Gesellschaft derart stattgefunden hatten, dass während der Landtagsverhandlungen, wenn eine nur die Creditcasse betreffende Angelegenheit zur Sprache kommen sollte, die Verhandlungen des Landtags unterbrochen wurden und dieselbe Versammlung mit Ausschluss resp. Stimmenthaltung der der Garantie nicht beigetretenen Gutsbesitzer weiter tagte, daher

denn auch besondere Protocolle der garantirenden Gesellschaft nicht geführt worden waren, diese vielmehr in den Landtagsprotocollen mit enthalten waren, wurde im Jahre 1833, auf Antrag des Ritterschaftshauptmanns beschlossen, dass fortan in der garantirenden Gesellschaft der Secretair der Cassenverwaltung oder auch der Oberverwaltung der Creditcasse, das Protocoll führen solle und nur, wenn diese verhindert seien der Ritterschaftssecretair für sie einzutreten habe und dass diese nun mehr getrennt von den Protocollen der Landtagsverhandlungen zu führenden Protocolle der garantirenden Gesellschaft im Archiv der Creditcasse aufzubewahren seien. Ferner wurde auf demselben Landtage, in Veranlassung der Wahl des Cassapräsidenten von Samson zum Landrath auf Vorschlag des Landrathscollegiums die im Jahre 1824 getroffene Bestimmung, dass die Glieder der Verwaltungen nicht zugleich Glieder des ritterschaftlichen Ausschusses sein dürften, aufgehoben, um einen ausgedehnteren Wahlkreis zu haben. Der Beschluss vom Jahre 1805, dass die Mitglieder der Cassenverwaltung keine anderen Richterämter bekleiden dürften, war bereits im Jahre 1824 eingeschränkt worden.

Gestützt auf die disponiblen Mittel, die der Creditcasse aus der im Jahre 1827 zwecks der Zinsreduction bei Herrn Stieglitz gemachten Anleihe verblieben waren, konnte im Jahre 1831 die Reduction der auf Banco-Rubel lautenden Obligationen im Betrage von 3.682,300 Rbl. von 5 auf 4 % ohne Kosten durchgeführt werden. Als dann im Jahre 1834 auch in Livland die zweite Reduction des Zinsfusses der land-

schaftlichen Obligationen von 5 auf 4^o/_o beschlossen worden war, wurde auch hier im Jahre 1835 die weitere Durchführung der Reduction für die auf Silberrubel lautenden Obligationen in Angriff genommen. Dieselbe konnte jedoch zunächst nur theilweise durchgeführt werden, da von den bei der ersten Zinsreduction an die Ordre des Baron Stieglitz ausgestellten 5^o/_oigen Obligationen noch 1.035,400 Rbl. in Umlauf waren, die nicht reducirt werden durften. Dem kaiserlichen Reichsschatz schuldete ferner die Creditcasse noch 884,893 Rbl. S. zu 5^o/_o, die gleichfalls nicht der Reduction unterlagen. Dagegen konnten 3.233,100 Rbl. circulirende 5^c/_oige Obligationen der Reduction unterworfen werden. Zu diesem Zweck wurde mit dem Baron Stieglitz eine Anleihe von 500,000 Rbl. S. zu 4^o/_o abgeschlossen, wogegen ihm landschaftliche Obligationen für den Betrag von 555,000 Rbl. in Stücken à 500 und 1000 Rbl. übergeben wurden. Diese Obligationen waren zunächst unkündbar und musste vom Jahre 1850 an der 10-te Theil derselben jährlich zur Kündigungsfähigkeit geloost werden. Zur Unterscheidung von den früheren Obligationen erhielten sie auf der Rückseite die Bezeichnung „S.“ Ausserdem wurde der Creditcasse auf Allerhöchsten Befehl zur Durchführung der Reduction ein 5^o/_oiger Credit bei der Reichsleihbank für 500,000 Rbl. S.-M. eröffnet, der jedoch nicht in Anspruch genommen zu werden brauchte. Vielmehr war die Creditcasse in der Lage einen grösseren Betrag der 5^c/_oigen Schuld an den Reichsschatz zu bezahlen, sowie auch 5^o/_oige der Reduction nicht unterliegende Obligationen, bei jeder sich bietenden

Gelegenheit aus dem Umlauf zu ziehen. So wurde für die reducirbare Schuld die Reduction glücklich ohne Schwierigkeit durchgeführt und die nicht reducirbare Schuld verringert. Es wurde dadurch möglich, den Zins für die Cassendebitoren auf $4\frac{1}{3}\%$ herabzusetzen. Ausserdem mussten jedoch die obligatorisch zum Sinkingfond zahlenden Gutsbesitzer während 3 Jahre $1\frac{2}{3}\%$ und die Uebrigen 1% zum Sinkingfond zahlen. Dagegen hörten die Zahlungen von 1 Rbl. per Haken zum Tilgungsfond der Stieglitzschen Anleihe auf und wurden die durch diese Zahlung bisher angesammelten Summen als Sinkingfond für die Güterdarlehen verbucht, oder auch auf Wunsch von der Schuld abgeschrieben.

Die günstige Lage, in die das Land durch die Zinsreduction gekommen war, trat bald auch darin zur Erscheinung, dass der grösste Theil der sequestrirten Güter durch Berichtigung der Restanzen vom Sequester befreit werden konnte. Der bereits früher angebahnte und sich in dieser Zeit allmählich vollziehende Uebergang von der Dreifelderwirthschaft zu der rationelleren Wirthschaftsmethode, der Fruchtwechselwirthschaft, brachte einen neuen Zug in die Landwirthschaft, der dieselbe ertragreicher machte, zugleich aber ein grösseres Betriebscapital erforderte. Die Beschränktheit des localen Geldmarktes machte sich in Folge dessen empfindlich fühlbar und veranlasste den Präsidenten der Cassenverwaltung sich um die Beschaffung eines auswärtigen Markts für die Obligationen der Creditcasse zu bemühen. In seinem Bericht an die Verwaltungen vom 1. September 1837 heisst es im Eingange: „Bei dem Mangel eines

Markts in Reval für die landschaftlichen Obligationen scheint es eine absolute Nothwendigkeit zu sein einen solchen Markt zum Mindesten in Riga, womöglich auch im Auslande zu eröffnen, um die Reduction des Zinsfusses von 5 auf 4 % als vollkommen durchgeführt anzusehen. Die Erfahrung hat im vorigen, sowie auch in diesem Jahre gelehrt, dass die auf Silbermünze gestellten landschaftlichen Obligationen in so bedeutendem Masse zum Einkaufe der Casse producirt worden, dass selbst der starke Sinkingfond, der gegenwärtig von den Cassendebitoren eingezahlt wird, nicht hinreichen möchte, um in Zukunft, wenn die disponiblen Fonds der Creditcasse erschöpft sind, die Summen herbeizuschaffen, die zur Deckung der gekündigten landschaftlichen Obligationen und der an den Kaiserlichen Reichsschatz jährlich zu zahlenden bedeutenden Capitalabträge erforderlich sind. Um einen auswärtigen Markt zu erlangen, kann ein geringes Opfer nicht in Betracht kommen.“

In Folge vorstehender Erwägungen war der Präsident ins Ausland gereist und hatte in Riga mit Wöhrmann, in Berlin mit Mendelssohn, in Dresden mit Michael Kaskel, in München und Frankfurt a/M. mit Bethmann und Rothschildt unterhandelt. Letzterer war nicht abgeneigt gewesen gegen Disconto Obligationen zu übernehmen; Kaskel in Dresden verlangte einen festen Cours (1 Thaler = 93 Kop. Silb.-M.) Zinszahlung in Dresden, $\frac{1}{3}$ % Commission für dieselbe und 1 % Commission für die in Umlauf gebrachten Obligationen. Der Geldmarkt in München und überhaupt in Süddeutschland erwies sich als ungeeignet. Am zugänglichsten zeigte sich das Bankhaus Men-

Mendelssohn & Co. Die in Folge dessen mit demselben angeknüpften Verhandlungen führten im Jahre 1838 zu einem günstigen Abschluss. Es wurde eine 4 0/0 Anleihe von 475,000 Rbl. abgeschlossen gegen eine Prämie von 26,000 Rbl. (c. 5 1/2 0/0). Die Zinscoupons der dagegen über 500,000 Rbl. ausgestellten 4 0/0 Obligationen waren zahlbar in Berlin, Reval, Petersburg und Riga. Die Obligationen wurden auf der Rückseite mit der „lit. S2“ bezeichnet. Sie waren zunächst unkündbar. Vom Jahre 1851 ab aber mussten jährlich 5 0/0 derselben zur Kündigungsfähigkeit ausgelöst werden. Im folgenden Jahre wurden unter gleichen Bedingungen weitere 275,000 Rbl. S. negociert, die Obligationen erhielten die „lit. S3“. Durch diese Anleihen wurde mit dem hoch angesehenen Bankhause Mendelssohn & Co., das zugleich die Agentur für die Creditcasse in Deutschland übernahm, eine werthvolle Geschäftsverbindung geschlossen, die alle Zeiten überdauert hat und unter den freundlichsten Beziehungen bis heute fortbesteht. Die Einlösung der im März resp. September fälligen Coupons in Riga übernahm zunächst das Bankhaus Wöhrmann gegen nachherige Deckung mit Berechnung von 1/2 0/0 monatlichem Zins für die Auslage und in St. Petersburg das Bankhaus Stieglitz. Die auf diese Anleihe einlaufenden Summen wurden vorzugsweise zur vollständigen Liquidirung der 5 0/0 Schuld an den Reichsschatz verwandt.

Da laut Allerhöchstem Manifest vom 1. Juli 1839 Verschreibungen auf Banco-Assignaten nicht mehr ausgestellt werden durften, wurde das Maximum der auf die Güter per Haken zu ertheilenden Darlehen

auf 1350 Rbl. S. per Landhaken und auf 675 Rbl. per Strandhaken festgesetzt, während für taxirte Güter das ursprüngliche Maximum von 2000 Rbl. per Haken bestehen blieb. Der Beitrag zum Sinkingfond wurde auf $\frac{2}{3}\%$ herabgesetzt, so dass für die Güterdarlehen in Allem 5% zu zahlen waren und zwar 4% Zins, $\frac{1}{3}\%$ Etatbeitrag und $\frac{2}{3}\%$ zum Sinkingfond. Die Eröffnung des Geldmarktes in Deutschland für die landschaftlichen Obligationen der Creditcasse beförderte die Nachfrage nach denselben derart, dass sie schwer ohne Aufgeld zu haben waren. In dem Bericht der Ober-Verwaltung an die garantirende Gesellschaft vom Jahre 1842 ist gesagt, dass die Creditcasse seit ihrer Begründung sich noch in keinem Zeitpunkt eines so günstigen Zustandes erfreut habe, als gegenwärtig, wo sie trotz aller Bemühungen eigene Papiere anzukaufen und obgleich sie alle Darlehen auf die Güter baar auskehre, stets gezwungen sei bedeutende Saldos in Staatspapieren anzulegen. In Rücksicht dieser günstigen Lage und des durch die Zinsreduction erhöhten Werthes der Güter wurde das ohne Taxation zulässige Mass des Hakendarlehns auf 1600 Rbl. S. erhöht und da in den folgenden Jahren 1843 bis 1845 wiederholte Missernten eintraten, die ein gesteigertes Geldbedürfniss der Gutsbesitzer erzeugten, wurden weitere ausserordentliche Darlehen von 150 Rbl. per Haken ertheilt, unter der Bedingung eines jährlichen Abtrags von $1\frac{2}{3}\%$. Den taxirten Gütern wurde der 5-te Theil des ihnen nach der Taxation zukommenden Darlehens zubewilligt, da sie bei Capitalisirung der Nettoevenue zu 5% die

Hypothek dazu gewährten. In Folge dessen belief sich die Summe der in den drei Jahren 1844 bis 1846 von der Creditcasse ausgegebenen Güterdarlehen und des ausgezahlten steigenden Fonds auf 1.588,228 Rbl. 60 Kop. S.-M. Um das durchführen zu können, wurden 1844 und 1845 bei den Herren Mendelssohn weitere 450,000 Rbl. gegen 4 % Obligationen negociert. Von diesen waren 200,000 Rbl. mit der lit. S⁴ bezeichnet und waren von denselben von 1857 an jährlich 5 % zur Kündigungsfähigkeit auszulösen. 250,000 Rbl. erhielten die lit. S⁵ und waren von 1860 an jährlich 10 % derselben zur Kündigungsfähigkeit auszulösen. Für diese Anleihen hatte die Creditcasse nur 10 % Prämie zu zahlen. Wesentlich unterstützt wurde die Creditcasse auch durch die bedeutenden Geldeinlagen in die Depositencasse. Für die Auszahlung des steigenden Fonds wurden beschränkende Bestimmungen festgesetzt, dagegen aber der von den Gütern zu erhebende Etatbeitrag von $\frac{1}{3}$ % auf $\frac{1}{10}$ % herabgesetzt, so dass im Ganzen $4\frac{1}{10}$ % Zins und Etatbeitrag und 1 % Beitrag zum steigenden Fond für die Güterdarlehen erhoben wurden. Wegen der durch die garantirende Gesellschaft allmählich erworbenen Vortheile wurde ferner beschlossen, dass alle diejenigen Cassendebitoren, die vom September 1848 ab um neue oder erhöhte Darlehen nachsuchten, für das plus ihrer Darlehen gegen ihre frühere Schuld 1 % Prämie zum Fond der Creditcasse einzuzahlen hätten.

Der Credit der Creditcasse hatte sich so befestigt, dass sie auch die seit 1848 eingetretenen Erschütterungen des Geldmarktes, welche in Folge

von politischen Verwickelungen und Handelskrisen längere Jahre in Permanenz waren, ungeschwächt überdauern konnte. Als einziges bedeutendes Geldinstitut Ehstlands war sie zum Regulator des gesammten Geldverkehrs der Provinz geworden. Die isolirte Lage in einer Stadt ohne irgend bedeutenden Handel und ohne Börse bereitete ihr jedoch in den folgenden Jahren besondere Schwierigkeiten. Jede Stockung des Handels trieb die überschüssig gewordenen Capitalien in die Creditcasse, die für die fruchtbare Anlage derselben sorgen musste, wogegen bei jedem Aufschwunge des Verkehrs und der Industrie, sowie auch bei Emissionen von höher verzinslichen Staatspapieren sie durch das Zurückströmen ihrer kündbaren Obligationen genöthigt wurde die baaren Mittel, die der Verkehr bedurfte, herbeizuschaffen. Dieses abwechselnde Ab- und Zuströmen des Geldes blieb für die Creditcasse eine Quelle beständiger Beunruhigung und nöthigte sie allen Schwankungen des Verkehrs und Geldmarkts wachsam zu folgen. Auch nicht vorher zu sehende Ereignisse drängten wiederholt aus einem Extrem ins andere. Auf die grösste Geldknappheit und Nachfrage nach baarem Gelde, der kaum entsprochen werden konnte, trat auf einmal ein solcher Zustrom des Geldes ein, dass die Unterbringung desselben ohne Zinseinbusse nicht möglich war. In Kurzem verlief sich dann die Ueberfülle und wieder folgte Geldmangel und sofort. Im Jahre 1854 zu einer Zeit, da eine starke Nachfrage nach Geld stattfand, beschloss die Verwaltung Obligationen zu 50 Rubel zu 4 % auszugeben. Dieselben wurden rasch beliebt, circulirten bald wie

baares Geld und führten der Creditcasse beträchtliche Baarmittel zu. Im Jahre 1855 übte die Emission von 100 Millionen 5^o/_o Inscriptionen 5. und 6. Anleihe seitens des Staates einen empfindlichen Druck auf die 4^o/_o Obligationen der Creditcasse aus und veranlasste, ebenso wie die rasche Entwicklung der Landwirthschaft, ein starkes Zurückströmen der Obligationen. Die Creditcasse war in Folge dessen 1856 genöthigt bei Herrn L. Stieglitz eine Anleihe von 500,000 Rubel zu 5^o/_o und $\frac{1}{2}$ ^o/_o Provision zu negociiren, die vom Jahre 1861 an jährlich mit 100,000 Rbl. zurückgezahlt werden sollte. Zur Deckung des fünften Procents wurde der Etatbeitrag der Güterdarlehen von $\frac{1}{10}$ ^o/_o auf $\frac{2}{10}$ ^o/_o erhöht. Die Darlehnertheilung auf die Güter und das Auszahlen des steigenden Fonds wurde sistirt und beschlossen, auch ausserhalb des Termins zwei mal wöchentlich landwirtschaftliche Obligationen ohne vorherige Kündigung einzulösen. Im Laufe des einen Jahres 1856 wurden für 1.053,201 Rbl. 63 Kop. Obligationen und Zinseszinsreverse eingelöst, aber auch für 453,950 Rubel wieder in Umlauf gesetzt. In dieser Zeit momentaner Schwierigkeiten vollendeten sich im Jahre 1857 50 Jahre des Dienstes des Präsidenten Wilhelm Samson von Himmelstjerna an der Creditcasse. 20 Jahre hatte er als Secretair und 30 Jahre als Präsident an ihr gewirkt. Hohes Alter veranlasste ihn sein Amt niederzulegen. In dankbarer Anerkennung seiner verdienstvollen und erfolgreichen Leitung der Geschäfte der Creditcasse stiftete die garantirende Gesellschaft ein Samson von Himmelstjernsches Stipendium zum Besten seiner in Ehstland

domicilirenden Nachkommen durch ein ihm übergebenes Capital von 7500 Rbl.

Zu seinem Nachfolger wurde der Landrath Otto von Lilienfeld-Saage erwählt, der 6 Jahre dieses Amt bekleidete, worauf im Jahre 1863 der Sohn des Landraths Wilhelm von Samson, Landrath Ferdinand von Samson zum Präsidenten erwählt wurde. Da ungeachtet der stattgehabten ausgedehnten Einlösung der landschaftlichen Obligationen immer noch bedeutende Kündigungen in Aussicht standen, bemühte sich der Ritterschaftshauptmann um eine Anleihe der Regierung. In Folge der zur Deckung der Kosten des Krimkrieges stattgehabten Emissionen von Papiergeld, hatte sich dasselbe in der Reichsleihbank in der Form von 4^o/_o verzinlichen Einlagen so angehäuft, dass ein grosser Theil derselben keine werbende Anlage finden konnte. Die Bemühungen des Ritterschaftshauptmanns fanden daher bereites Entgegenkommen, indem der Creditcasse im Februar 1857 ein Credit von 4 Millionen zu 4^o/_o auf 6 Jahre eröffnet wurde. Da jedoch in demselben Jahre die Regierung vom 1. October ab den Zinsfuss der Reichsleihbank auf 3^o/_o herabsetzte, wurden plötzlich Geldmassen auf den Markt gedrängt und die Lage vollständig verändert. Um sich des Uebermasses des der Creditcasse zuströmenden Geldes zu erwehren, setzte die Creditcasse den Zinsfuss für die neu zur Ausgabe kommenden Obligationen à 50 und 100 Rbl., sowie für sämmtliche im Umlauf befindlichen Depositenreverse im folgenden Jahre 1858 auf 3¹/₂^o/_o herab. Die 5^o/_o-ige Anleihe beim Baron Stieglitz wurde zurückgezahlt, die Güterdarlehen wurden nur

in baarem Gelde ertheilt und der Prämienfond aufgehoben und dem steigenden Fond zugeschrieben. Zugleich wurde letzterer den Gutsbesitzern gekündigt und ihnen im März 1859 im Betrage von 741,000 R. S. ausgezahlt. Der Versuch die Geldconjunction dazu auszunutzen, die 4% kündbaren Obligationen durch 4%-ige unkündbare Obligationen zu ersetzen, kam aber bereits zu spät, es gelang nur für 353,000 Rbl. unkündbare Obligationen abzusetzen. Im Jahre 1860 wurde auf Antrag der Verwaltung die Depositencasse aufgehoben und liquidirt. Durch diese Bemühungen sich des vielen Geldes zu entledigen, wurde der Landwirthschaft viel Capital zugeführt und dem Aufschwunge derselben ein neuer, befruchtender Impuls gegeben. Der, bedeutende Capitalien absorbirende Uebergang von der Frohnwirthschaft zur Knechtswirthschaft resp. Geldwirthschaft vollzog sich in Folge dessen in wenigen Jahren. Der Ueberfluss an Geld verlief sich jedoch sehr rasch und es musste Vorsorge getroffen werden für die Rückzahlung des auf den Credit von 4 Millionen bezogenen Geldes. Der Zinsfuss für dasselbe war von der Regierung bald nach Eröffnung des Credits auf $3\frac{1}{2}\%$ ermässigt worden und bewilligte dieselbe im Jahre 1861 die Umwandlung des Credits, unter Herabminderung desselben auf 2 Millionen, in eine feste Anleihe auf 37 Jahre mit 4% Zins und $1\frac{1}{2}\%$ jährlichem Abtrag. In dieser Beziehung war die Creditcasse der Sorge enthoben. Die 2 Millionen waren aber durch die Auszahlung des steigenden Fonds, die Rückzahlung der Stieglitzschen Schuld und eine der Ritterschaft zum Ankauf der in Ehistland gelegenen Kronsgüter

vorgestreckte Summe ausgegeben. Der Cours der Obligationen der Creditcasse wurde stark beeinflusst durch den Stand des Staatscredits. Die starken Schwankungen desselben machten sich der Creditcasse lebhaft fühlbar. Standen die vom Staat ausgegebenen 5% Obligationen über pari, so waren die Obligationen der Creditcasse gesucht, fiel der Cours der Staatspapiere, so strömten die Obligationen wieder zur Casse, da das Geld sich der vortheilhafteren Anlage in den Staatspapieren zuwandte. Dazu kam, dass der Wechselcours zu sinken anfang, Metallgeld ein Agio erzielte und dass die Zinsen der VI-ten 5% Anleihe der Regierung in Gold bezahlt wurden. Die Obligationen der Creditcasse wurden in Folge dessen in wachsenden Beträgen gekündigt. Um diesen Kündigungen Einhalt zu thun, beschloss die garantirende Gesellschaft im Jahre 1861 für die Coupons der landschaftlichen Obligationen von 100 Rubel und darüber die Metallwährung von $34\frac{1}{6}$ Schilling Hamburger Banco für 1 Rbl. S. einzuführen. Zugleich wurde die Darlehnertheilung auf die Güter auf Grund von Taxation derselben sistirt und die Darlehnquote auf 1600 Rbl. per Haken beschränkt.

Auf Antrag des Präsidenten wurde ferner beschlossen, ihm ein Verwaltungscomité von 4 Gliedern nach dessen eigener Wahl zur Seite zu setzen, das ihm in der Leitung der finanziellen Geschäfte behülflich sein und zugleich Vorschläge zur Reorganisation der Verwaltung machen sollte, da die bestehende Organisation dem Bedürfniss nicht mehr entsprach.

Bereits im Jahre 1842 hatte die garantirende Gesellschaft eine Commission behufs Umarbeitung

des Reglements erwählt und im Jahre 1846 war das von derselben ausgearbeitete Reglement angenommen und auch von der Gouvernements-Regierung bestätigt worden, da die Umarbeitung nur in der Feststellung der Geschäftsordnung und die Aufnahme derselben in das Reglement bestanden hatte. Den einfachen Geldverhältnissen der früheren Jahre hatte eine Organisation genügt, der gemäss die Verwaltung zweimal im Jahre in den Geschäftsterminen im März und September zusammentrat und sowohl die Leitung und unmittelbare Ausführung der Geschäfte als auch die Berathung über die zur Entscheidung kommenden Fragen mit dem Präsidenten gemeinschaftlich besorgte. Die veränderte Natur des Geldmarkts und das durch die Verhältnisse gebotene Heraustreten der Creditcasse aus der bisherigen localen Beschränkung hatte dieselbe allmählich immer mehr dem Einfluss der Fluctuationen des europäischen Geldmarkts unterworfen. Um von diesen nicht unliebsam überrascht zu werden, war eine continuirlich thätige Verwaltung erforderlich.

In diesem Sinne wurde die Geschäftsordnung vom Verwaltungscomité umgearbeitet. Vor allem strebte dasselbe eine Theilung der Arbeit, eine Scheidung der Berathung und der Executive an. Die Besorgung der laufenden Geschäfte wurde der Cassenverwaltung abgenommen und besonderen Beamten übertragen, die Cassenverwaltung aber als ein unbesoldeter Berathungskörper dem Präsidenten zu seiner Unterstützung an die Seite gesetzt, wobei die Einheit der Leitung des Geschäfts durch die Concentration der gesammten Executive in den Händen des

Präsidenten gewahrt wurde. Um Unterbrechungen in der Leitung des Geschäfts vorzubeugen, wurde dem Secretair, der dauernd in Reval zu wohnen verpflichtet wurde, im Falle der Abwesenheit des Präsidenten die Stellvertretung desselben übertragen. Ebenso wie bei der Cassenverwaltung kam die Scheidung der Berathung und der Arbeit auch bei der Oberverwaltung zur Durchführung. Diese vom Verwaltungscomité gemachten Reorganisationsvorschläge fanden im Februar 1863 die Billigung der garantirenden Gesellschaft und wurden auch gleich ins Leben geführt, indem alle Wahlen diesen Vorschlägen entsprechend vorgenommen wurden.

Bereits 1862 hatte die garantirende Gesellschaft beschlossen, sobald thunlich für 3—4 Millionen Rubel auf Silberrubel und Hamburger Mark Banco lautende unkündbare Pfandbriefe mit halbjährlicher Zinszahlung zu emittiren behufs allmählicher Umwandlung der kündbaren Schuld in eine unkündbare und Verstärkung der disponiblen Mittel. Die deshalb mit ausländischen Banken, namentlich mit dem Bankhause Salomon Heine in Hamburg angeknüpften Verhandlungen eröffneten günstige Aussichten für den Absatz der Pfandbriefe, die gleichlautend in Stücken zu 300 Rbl. S. oder 640 Mark 10 Schilling Hamburger Banco ausgefertigt wurden und in 41 Jahren durch jährliche Auslösung von 1 % zu tilgen waren. Die inzwischen von der russischen Regierung auf den Markt gebrachte VII-te 5⁰/₀-ige in Gold garantirte Anleihe änderte jedoch die Disposition des Geldmarkts. Dazu kamen die verfehlten Operationen der Reichsbank um den Wechselcours wieder auf die Parität

zu führen. Die in Metall garantirten Staatspapiere fielen im Cours und die Speculation warf sich auf diese Papiere, die bei dem bis auf $91\frac{1}{2}$ herabgegangenen Course und 5 % Zinsen in Gold eine vortheilhafte Capitalanlage gewährten. Auch war es bei dem in St. Petersburg herrschenden Geldmangel möglich gegen Unterpfand bester Papiere Capitalien zu 9% unterzubringen. In Folge dessen konnte die Verwaltung nur für 1.499,100 Rbl. 4% Metallpfandbriefe zum Course von $96\frac{3}{4}$ bei Gewährung von 2% Provision absetzen. Da die Kündigungen der kündbaren Obligationen fort dauerten und allein im Jahre 1864 für 1.155,000 Rbl. Obligationen gekündigt wurden, war die angestrebte Verstärkung des disponiblen Fonds sowohl, als auch die Umwandlung der kündbaren Obligationen in unkündbare Pfandbriefe nur in geringem Masse erreicht. Es wurde daher, da weitere Verhandlungen in Deutschland ergaben, dass zu 4% nicht mehr anzukommen war, die Negocirung einer $4\frac{1}{2}$ %-igen Anleihe in Erwägung gezogen. Die Darlehnertheilung auf die Güter auf Grund von Taxation derselben wurde sistirt und das Mass der Darlehen auf 1600 Rbl. per Haken festgesetzt. Die Darlehen wurden nur in unkündbaren Pfandbriefen ertheilt, dagegen wurde den Mitgliedern der garantirenden Gesellschaft gegen Hypothek ihrer Güter und unter solidarischer Haft aller Mitglieder ein sogenannter offener Credit von 200 Rbl. per Haken eröffnet, wobei die Belastung des Hakens 4000 Rbl. nicht übersteigen durfte. Die Belastung der Güter mit privaten Ingrossationen war bei der allmählich durchbrechenden Geneigtheit zum Verkauf der Bauerländereien an die

bisherigen Pächter, ein oft schwer zu beseitigendes Hinderniss. Um in dieser Beziehung helfend einzutreten und den Bauerlandverkauf zu fördern, beschloss der Ehstländische Landtag im Jahre 1864 die Gründung einer Vorschusscasse und negociirte behufs Dotirung derselben eine Anleihe gegen Emission von 1 Million Pfandbriefen in Stücken à 500 Rbl. resp. 79 £ $9\frac{1}{6}$ Sch. zu 4 % Zinsen halbjährlich zahlbar in Reval, Riga, St. Petersburg, London und Amsterdam. Diese Pfandbriefe, die in 41 Jahren durch jährliche Auslosung von 1 % zu tilgen waren, wurden vom Petersburger Bankhause Miller & Co. zum Course von 90 übernommen. Nachträglich musste noch eine Provision von 2 % gezahlt werden. Das für die Vorschusscasse entworfene Reglement wurde von der Gouvernements-Regierung bestätigt, die Verwaltung der Vorschusscasse aber mit Einwilligung der garantirenden Gesellschaft der Verwaltung der Creditcasse übergeben. Da die schwierigen Verhältnisse ein häufiges Zusammentreten der garantirenden Gesellschaft veranlassten, beschloss dieselbe einen Ausschuss unter dem Namen Credit-Convent zu erwählen, der die garantirende Gesellschaft in der Zwischenzeit zwischen den ordinären Versammlungen derselben zu vertreten autorisirt wurde. In diesen Credit-Convent, dem die Mitglieder beider Verwaltungen eo ipso anzugehören hatten, wurden je 4 Mitglieder aus jedem der 4 Kreise Ehstlands erwählt und das Präsidium dem Ritterschaftshauptmann übertragen. Ferner wurde beschlossen eine Sparcasse als besondere Abtheilung der Creditcasse zu begründen. Beide Cassen, die Vorschusscasse und die Sparcasse, begannen ihre Thä-

tigkeit im September 1864. Obgleich die Creditcasse in Folge der ihr durch die Vorschusscasse zugeflossenen Baarmittel für ihre Bedürfnisse gedeckt war, sah sie sich doch nicht im Stande dem dringenden Geldbedürfniss der in äusserst gedrängter Lage sich befindenden Landwirthe gerecht zu werden und musste im eigenen Interesse der Casse sich nach weiteren Mitteln umsehen, um die Grundbesitzer durch möglichst erweiterte Ertheilung von Reversdarlehen und fortgesetzte Ertheilung des offenen Credits zu unterstützen.

Ob das nöthige Geld bei Vermeidung der Silbergarantie durch Erhöhung des Zinsfusses für die Obligationen der Casse oder durch eine Anleihe, mit Silbergarantie zu beschaffen sei, darüber herrschten scharf getheilte Meinungen. Die garantirende Gesellschaft entschied mit grosser Majorität für die Beibehaltung der Silbergarantie und eine Anleihe. Das Bankhaus Miller & Co. in St. Petersburg hatte sich bereit erklärt zu denselben Bedingungen, unter welchen die Anleihe für die Vorschusscasse negociirt war, eine weitere Anleihe von 3 Millionen zu übernehmen. Die unterdessen vom Staat emittirte 1-te Prämienanleihe von 100 Millionen Rubel hatte jedoch den Geldmarkt wieder schwieriger gemacht. Die Verhandlungen mit Miller & Co. führten zu keinem Resultat, da dieses Bankhaus seine Bedingungen höher stellte. Dagegen gelang es, nach langwierigen Verhandlungen mit verschiedenen Bankhäusern in Deutschland, mit den Herren Mendelssohn & Co. im Jahre 1865 eine $4\frac{1}{2}\%$ Anleihe von 2 Millionen Thalern zu $82\frac{1}{2}\%$ netto in Silber, zu amortisiren in

56 Jahren, abzuschliessen. Eingezogen ergab diese Anleihe für 100 verschriebene Thaler 91 Rubel. Das Geld floss rasch ein. Die Creditcasse war hierdurch mit den nöthigen Mitteln versehen, um sowohl allen Kündigungen zu begegnen und ihnen vorzubeugen, als auch den Geldmarkt im Lande kräftig zu unterstützen. Die im Jahre 1863 eingeschränkte Darlehnertheilung auf die Güter konnte im September 1865 wieder aufgenommen werden und zwar bis zu einer Belastung von 2000 Rbl. per Haken. Hier von wurden 200 Rbl. per Haken baar, das übrige in den 300-rubligen Metallpfandbriefen ertheilt. Im Auftrage der garantirenden Gesellschaft wurde das Taxationsreglement ganz umgearbeitet auf der Basis eines genauen Bodenkatasters. Dieses mit einigen Emendationen noch jetzt gültige Reglement wurde 1866 von der Gouvernements-Regierung bestätigt. Ein erfahrener in Deutschland und Kurland thätig gewesener Bodenboniteur wurde angestellt und die Taxation der Güter derart in Angriff genommen, dass auf Grund derselben die Separation der zum Verkauf bestimmten Bauerländereien und die Feststellung des Darlehnwerthes derselben ohne Schwierigkeit vollzogen werden konnte. Angestrebt wurde dabei nach Möglichkeit den wahren Werth der Güter bei normaler landesüblicher Bewirthschaftung derselben zu ermitteln. Die Darlehnertheilung per Haken hörte hiernach vom März 1867 an für immer auf. Fortan wurden die Darlehen nur auf Grund der Taxation bis zur Hälfte des Taxwerthes ertheilt und zwar zufolge Beschluss vom Juli 1866 in 5⁰/₁₀₀ unkündbaren Obligationen mit halbjährlichen Coupons. Die Amortisation dieser Obli-

gationen erfolgte durch jährliche Auslosung von $\frac{1}{2}$ Procent. Für die in diesen Obligationen ertheilten Darlehen wurden 5% Zinsen, $\frac{1}{2}$ % Abtrag und $\frac{1}{10}$ % Etatbeitrag erhoben, während für die früher ertheilten Darlehen in Allem 5% erhoben wurden, wovon, je nach der Höhe des von der Creditcasse für ihre Metallverpflichtungen zu zahlenden Agios und des ihr beim Abschluss des Geschäftsjahres verbleibenden Gewinnes, ein Theil, der zwischen $\frac{2}{10}$ und $\frac{4}{10}$ % schwankte, als Abtrag dem steigenden Fond gutgeschrieben wurde.

Das fortgesetzte Fallen des Wechselcourse und die dadurch erwachsenden enormen Ausgaben für das für ihre Metallverpflichtungen zu zahlende Agio veranlassten die garantirende Gesellschaft im Jahre 1866, in welchem der Wechselcourse tief gefallen war, die Metallgarantie für die Zinsen ihrer 4% kündbaren Obligationen à 100 und 200 Rubel wieder aufzuheben und statt dessen den Zins derselben auf $4\frac{1}{2}$ % in Creditbilleten festzusetzen. Da dem bauerlichen Publicum, das hauptsächlich im Besitz dieser kleinen Obligationen war, der feste Zins von $4\frac{1}{2}$ % zusagender war, als der beständig nach dem Wechselcourse sich ändernde Zins von 4% in Metall, hatte diese Massregel keinen merklich ungünstigen Einfluss auf die Beliebtheit dieser Obligationen. Für die grösseren Obligationen blieb die Metallgarantie der Zinsen mit der Einschränkung bestehen, dass die Zinsen nur im Inlande nach dem Course zu zahlen seien.

Der in demselben Jahre 1866 gefasste Beschluss der garantirenden Gesellschaft die Geschäfts- und Zinsentermine 1.—10. März und September auf den

2.—10. Januar und 1.—10. Juli zu verlegen, erhielt in Folge eines vom Gouverneur eingeforderten Gutachtens des Handelsstandes, das sich dagegen aussprach, nicht die obrigkeitliche Bestätigung. Es wurde jedoch von der garantirenden Gesellschaft den Cassendebitoren gestattet, wenn sie es wünschten, ihren Zinszahlungstermin für die Darlehen der Creditcasse auf den Januar resp. Juli zu verlegen. Hiervon wurde mehrfach Gebrauch gemacht und hat sich dieser doppelte Zinszahlungstermin bis heute erhalten. Bei der stetig zunehmenden Zahl der bauerlichen Darlehennnehmer hatte diese Bestimmung einen günstigen Einfluss durch die Vertheilung des Zudranges des zahlenden Publicums.

Mehrere wieder eingetretene Misswachsjahre bei gleichzeitigem industriellen Stillstand und Stockung des geringen Handels brachte die Grundbesitzer in eine bedrängte Lage, die durch die Steigerung des Zinsfusses für Privathypothenken noch verschärft wurde. 7 Güter mussten in den Jahren 1865 und 1866 sequestrirt werden, 5 derselben wurden zum öffentlichen Verkauf gebracht, während 2 längere Zeit in der Verwaltung der Creditcasse blieben und den Besitzern erhalten wurden. Eine wirksame Hülfe wurde bei diesen schwierigen Verhältnissen den Gutsbesitzern neben der Wiederaufnahme der Darlehnertheilung durch weiteste Ausdehnung des Lombardgeschäfts und Darlehnertheilung auf den offenen Credit gewährt. In welchem ausgedehnten Masse das geschah, zeigt folgende Zusammenstellung.

weiter auf diesem Weg gedrängt worden, da sie die bis dahin in der Reichsbank niedergelegten disponiblen Mittel anderweitig unterbringen musste und Verluste durch die starken Coursschwankungen sämtlicher Staatspapiere sie genöthigt hatten für ihre disponiblen Mittel ein derartiges Unterkommen zu suchen, dass sie jederzeit ohne Verlust flüssig gemacht werden konnten. Wesentlich dieser Geschäftserweiterung war es zu danken, dass die schwere landwirthschaftliche Krisis, die durch die Aufeinanderfolge mehrerer Misswachsjahre erzeugt war und ihren Höhepunkt im Hungerjahre 1868 erreichte, eine kaum fühlbare Rückwirkung auf die Creditcasse hatte, die durch ihre reichlich vorhandenen Mittel zur Linderung und Ueberwindung des Nothstandes wirksam beitrug. Die Geschäftserweiterung hatte es nothwendig gemacht statt der bisher üblichen zwei Casentage in der Woche, die Casse täglich offen zu halten. Der dadurch erzeugte rasche Umsatz des Geldes ermöglichte es auch den Bedürfnissen des Publicums mehr zu entsprechen, indem die Reversdarlehen gegen Verpfändung von Werthpapieren zu jeder Zeit und auf jeden gewünschten Termin ertheilt werden konnten. Durch die Hineinzeichnung des handel-treibenden Publicums in den Kreis ihrer Geschäftsoperationen konnte die Creditcasse auch aus dem auf den grossen Geldmärkten herrschenden höheren Zinsfuss Vortheil ziehen. Zugleich sorgte sie jedoch dafür, dass der landwirthschaftliche Credit nicht zu sehr vertheuert wurde, indem sie die Hauptsumme der disponiblen Mittel zu 6% auf den Markt brachte und dadurch ein höheres Steigen des Zinsfusses verhinderte.

Im Jahre 1869 wurde das neu redigirte Reglement der Creditcasse, in welches die jetzt gültige Geschäftsordnung aufgenommen war von der garantirenden Gesellschaft definitiv angenommen und von der Gouvernements-Regierung bestätigt.

Die in demselben Jahre erfolgte Gründung der Handelsbank, des ersten derartigen Instituts in Reval, schuf der Creditcasse eine Concurrrenz, die ihre Alleinherrschaft auf dem provinziellen Geldmarkt einer Einschränkung unterwarf. In der kurzen Zeit des Bestehens dieser Bank konnte sie jedoch kaum einen merkbaren Einfluss auf den Geldumlauf der Creditcasse ausüben. Die durch die 1871 erfolgte Eröffnung der baltischen Eisenbahn erzeugte lebhaftere Handelsbewegung und das durch dieselbe sowohl wie durch den in Gang gekommenen Verkauf des Bauerlandes erzeugte Wachsen des Wohlstandes der Bauern, veranlassten ebensowohl gesteigertes Zuströmen des Geldes in die Creditcasse, als auch gesteigerte Nachfrage. Die reichen Ernten in den Jahren 1871 bis 1873 ersetzten nicht nur rasch den Ausfall der vorhergegangenen Misswachsjahre, sondern bewirkten darüber hinaus gesteigertes Reineinkommen und neue Capitalbildung bei der Landbevölkerung. Ein grosser Theil der alten und der neu gebildeten Capitalien floss theils in den Canal der Handelsbank, theils in die Anlage in industriellen Unternehmungen und in Staatspapieren. Trotzdem gewann auch die Capitalanlage in der Creditcasse einen nicht unerheblichen Zuwachs.

In Folge eines im Jahre 1873 ergangenen Kaiserlichen Ukases wurden alle Creditgesellschaften

zur Handelssteuer hinzugezogen und auch die ehstländische Creditcasse musste im Jahre 1874 zum ersten Mal die Handelssteuer entrichten. Seitdem hat die Besteuerung der Creditcasse in rascher Folge stets erweiterte Dimensionen angenommen; zunächst durch das am 1. Juli 1875 ins Leben getretene Stempelsteuergesetz, welches die landschaftlichen Obligationen und Pfandbriefe und die neu auszugebenden Couponsbogen der Stempelsteuer unterwarf. Im Jahre 1873 machte sich wieder wie so häufig früher ein schroffer Umschlag auf dem localen Geldmarkt geltend. Die in rascher Folge in den Jahren 1870 bis 1873 zur Ausgabe gekommenen 4 consolidirten 5⁰/₁₀-igen russischen Eisenbahnanleihen von zusammen 54 Millionen ₣ drückten auf den Geldmarkt und erzeugten hier eine starke rückströmende Tendenz der kündbaren Obligationen. Um dem Andränge zu begegnen, sah die Verwaltung sich wieder veranlasst ihre disponiblen Mittel zu verstärken. Nachdem sie aus den im Portefeuille verbliebenen Stücken der 4⁰/₁₀ Anleihe vom Jahre 1862 einen kleineren Posten zum Course von 97 und 98 Rubel Credit für 100 Rbl. Metall realisirt, schloss sie mit dem Hause Mendelssohn & Co. in Berlin 1875 einen Anleihevertrag ab, durch den ^{die} ~~der~~ ^{selbe} ermächtigt wurde ihm übergebene auf Thaler lautende 4¹/₂⁰/₁₀ Pfandbriefe der ehstländischen Creditcasse bis zum Betrage von 2 Millionen Thaler zum Course von 94 Thaler für 100 Thaler zu verkaufen. Abgesetzt wurden aber factisch von dieser Anleihe nur Pfandbriefe im Betrage von 635,000 Thaler. Der Zins für die Einlagen auf Zinseszins wurde auf 4¹/₂⁰/₁₀ erhöht.

Die Erschütterung der russischen Valutaverhältnisse, die in alle geschäftlichen Transactionen Unsicherheit hineintrug und die auf allen Staaten Europas lastende allgemeine Handels- und Gewerbekrisis, die die Banken in heftige Mitleidenschaft zog, berührte die Creditcasse nur durch das gesteigerte Metallagio, das im Jahre 1877 in Folge der unbegrenzten Papiergeldemission zeitweilig bis auf 68⁰/₀ hinaufschleunete. Während im vorhergehenden Triennium die jährliche Agiozahlung auf die Metallverbindlichkeiten der Creditcasse durchschnittlich 49,110 Rubel betragen hatte, stieg sie im Jahre 1877 auf 111,437 Rubel. Die Verwaltung bemühte sich in Folge dessen ihre Metallverbindlichkeiten zu verringern. Es gelang ihr 293,700 Rubel ihrer 300-rubligen Metallpfandbriefe, die im Besitz der Reichsbank waren, zum Course von 98 Rubel Credit für 100 Rubel Metall zurückzukaufen und weitere 28,200 Rubel durch Vermittelung von Banquiers zum pari Course. Ferner zog sie 102,000 Rbl. der 4⁰/₀ Obligationen, deren Zinsen in Metall garantirt waren, aus dem Verkehr. Auch kaufte sie grössere Posten der 5⁰/₀ russischen in £ negociirten consolidirten Anleihe an und kündigte auf Beschluss der garantirenden Gesellschaft die Metallgarantie für die Zinsen der 4⁰/₀ kündbaren auf mehr als 200 Rbl. lautenden Obligationen bei gleichzeitiger Erhöhung des Zinses auf 4¹/₂ Procent. Die durch diese Massregeln herbeigeführte Verminderung der Metallverbindlichkeiten der Creditcasse ermöglichte es das fortdauernd hohe Metallagio zu tragen und von den ihr für die älteren Güterdarlehen

eingehenden 5⁰/₁₀ Zinsen 1880 und 1881 ²/₁₀ und 1882 ⁴/₁₀ dem steigenden Fond der Güter gutzuschreiben. Im Jahre 1881 beschloss jedoch die garantierende Gesellschaft, dass alle Güterdarlehen, sowohl die alten in baarem Gelde, in kündbaren Obligationen, in Cassascheinen und in Metallpfandbriefen ertheilten Darlehen, als auch die seit 1867 in 5⁰/₁₀ Obligationen ertheilten Darlehen gleich zu behandeln seien und für alle gleichmässigen^W halbjährlichen Raten 5¹/₂⁰/₁₀ an Zinsen und ¹/₁₀⁰/₁₀ Etatbeitrag zu erheben seien und dass von dieser Zahlung so viel, als der der Creditcasse beim Jahresabschluss verbleibende Gewinn zulasse, dem steigenden Fond der Güter zuzuschreiben sei. Ausgeschlossen hiervon blieben nur die auf Bauergüter in 5⁰/₁₀ Obligationen ertheilten Darlehen, für welche nach wie vor 5,6⁰/₁₀ zu erheben und davon ¹/₂⁰/₁₀ dem steigenden Fond derselben gutzuschreiben waren. Dieser Beschluss trat 1882 ins Leben und führte durch den Uebergang auf die halbjährliche Zinszahlung der Creditcasse vorübergehend einen extraordinären Geldzuschuss zu.

Der schwankende Stand der Handelsbank und schliesslich die Liquidation derselben, sowie auch der Concurs eines angesehenen Handelshauses in Reval erzeugten eine Erschütterung des Vertrauens, die viele Capitalien der Creditcasse zudrängten. Diesem Andränge gegenüber sah die Verwaltung sich aber veranlasst sich abwehrend zu verhalten, da sie befürchtete, dass die fortgehende Entwerthung des Papiergeldes bei unbegrenzter Eintauschung desselben gegen landschaftliche Obligationen die letzteren in diese Entwerthung mit hineinziehen könnte und da

für eine sichere Unterbringung dieser Gelder in einer die Creditcasse vor Zinsenverlust schützenden Weise zur Zeit die Verhältnisse ungünstig lagen. Die 5 % Obligationen, die bei der ersten Ausgabe derselben im Jahre 1867 zu 87½ angeboten wurden und allmählich den pari Cours erreicht hatten, stiegen in Folge des starken Geldangebots bis auf 102. Das mit nur 3 % verzinste Guthaben der Creditcasse in der Reichsbank stieg im Jahre 1880 bis auf 527,000 Rbl. Seit dem August dieses Jahres trat jedoch eine Wendung ein. Von Monat zu Monat stieg die Geldnachfrage, so dass im Jahre 1881 das Guthaben bei der Reichsbank erschöpft wurde, trotzdem die Creditcasse ihren Lombardzinsfuß bis auf 7½% erhöht hatte. Der Cours der 5% Obligationen fiel bis auf 98 und in den folgenden Jahren auf 94 und darunter, da die Creditcasse bei dem starken Angebot derselben nicht in der Lage war sie alle aufzunehmen. Der zunehmende Verkauf des Bauerlandes brachte die bisher in fester bäuerlicher Hand befindlichen Obligationen zur Bezahlung des Kaufpreises in die Hände der Gutsbesitzer und auf den Markt. Die Richtung, welche die Landwirthschaft in Ebstland eingeschlagen hatte, auf hohe Spiritusproduction und Viehmastung, erzeugte das Bedürfniss nach grossem Betriebscapital. Es wurden daher jährlich beträchtliche Darlehen aus der Creditcasse auf die Güter verlangt, durch welche die Masse der circulirenden 5 % Obligationen beständig zunahm, während die Aufnahmefähigkeit des localen Geldmarkts eine sehr beschränkte war. Der Absatz grösserer Posten der 5 % Obligationen nach Deutsch-

land entlastete zwar zeitweilig wohlthuend den heimischen Geldmarkt, war aber doch zu beschränkt, um eine ausreichende Entlastung zu bewirken.

Im Jahre 1885 wurden im Einvernehmen mit dem Bankhause Mendelssohn & Co. und durch dessen Vermittelung die in den Jahren 1865 und 1875 emittirten $4\frac{1}{2}$ % Thalerpfandbriefe, von denen für 6.924,200 Mark noch im Umlauf waren, gekündigt und statt dessen eine 4 % Anleihe von $7\frac{1}{2}$ Millionen Mark zum Course von netto $93\frac{3}{4}$ gemacht. Diese Conversion ergab nach Deckung aller Unkosten einen Ueberschuss von 4000 Mark, einen jährlichen Zinsgewinn von 8393 Mark und eine Entlastung für Amortisation von ca. 51,000 Mark. Die 5 %-ige Couponssteuer für diese Anleihe musste jedoch die Creditcasse übernehmen, da die Decretirung dieser Steuer mitten in die Verhandlungen wegen dieser Conversion hineinfiel. Die Creditcasse hatte daher factisch für diese Anleihe 4,2 % zu zahlen. Durch das Gesetz vom 15. Januar 1885 wurde die Creditcasse auch zur Procentsteuer hinzugezogen.

In dem Verhältniss der Creditcasse zum localen Geldmarkt trat eine allmähliche Veränderung ein in Folge der im Jahre 1875 stattgehabten Etablirung einer Abtheilung der Reichsbank in Reval und der im Jahre 1882 begründeten Revaler Stadtbank, die nach kurzem Bestehen abgelöst wurde durch das Revaler Bankcomptoir G. Scheel & Co. Die Bankthätigkeit der Creditcasse konnte nun eingeschränkt werden, da Institute da waren, die dem Bedürfniss des Publicums zu genügen im Stande waren. Im Interesse des Publicums wurde die Bankthätigkeit

nur noch so weit ferner ausgeübt, als nothwendig war, um moderirend auf den Zinsfuss einzuwirken und eine übermässige Steigerung desselben zu verhindern. Die Bequemlichkeit, die disponiblen Gelder in der Reichsbankabtheilung zinsbar flüssig zu erhalten, hörte jedoch auf, seit dem vom Jahre 1889 an die Reichsbank für Einlagen von Creditinstitutionen keine Zinsen vergütete; die Creditcasse blieb in dieser Beziehung auf ihre Correspondenten angewiesen. Im December 1886 legte Landrath Ferdinand von Samson sein Amt als Präsident der Verwaltung nieder und wurde zu seinem Nachfolger der bisherige Secretär Ferdinand von zur Mühlen-Wattast gewählt.

In den Jahren 1888 und 1889 fand in Veranlassung der Gouvernementsobrigkeit eine staatliche Revision der Geschäftsführung der Creditcasse statt, die sich bis auf die Anfänge derselben erstreckte und dazu diente die ununterbrochene Solidität des Instituts zu constatiren. Als wegen des in Aussicht genommenen Baues der orthodoxen Kathedrale auf dem Dom durch Allerhöchsten Befehl vom 3. Juni 1893 die Expropriirung der dem Bau hinderlichen Häuser anbefohlen wurde, musste auch das von der Creditcasse seit ihrer Begründung innegehabte Haus auf dem Dom abgetreten werden und siedelte die Creditcasse am 15. Mai 1894 in das zunächst auf 5 Jahre gemiethete Baron Girardsche Haus in der Langstrasse über, nachdem in demselben die für die Sicherheit nothwendigen Umbauten von der Verwaltung gemacht worden waren.

In Folge der seit dem Jahre 1889 beginnenden Kündigungen der Staatsanleihen behufs Herabsetzung

des Zinsfusses derselben, trat eine starke Nachfrage nach den 5 % Obligationen der Creditcasse ein, die den Cours derselben, ungeachtet der jährlichen starken Emissionen derselben wieder bis auf $102\frac{1}{2}$ steigerte. Der im Jahre 1890 von der garantirenden Gesellschaft gefasste Beschluss den Obligationen eine Form zu geben, die die Einführung derselben an der Börse ermöglichte, konnte in Folge des dagegen von der Gouvernementsobrigkeit erhobenen Widerspruchs nicht ausgeführt werden. Das Finanzministerium machte seine Einwilligung in den Druck der Pfandbriefe in der Expedition der Staatspapiere abhängig von der Vorstellung eines den veränderten Verhältnissen entsprechend umgearbeiteten Reglements. Die garantirende Gesellschaft beauftragte in Folge dessen die Verwaltungen das Reglement umzuarbeiten und beschloss im Januar 1893 die Darlehen künftig nicht in 5 %-igen, sondern in $4\frac{1}{2}$ %-igen unkündbaren in börsenmässiger Form hergestellten Pfandbriefen zu ertheilen.

Im März 1895 wurden mit Hülfe der Herren Mendelssohn & Co. in Berlin die 4 %-igen Markpfandbriefe, die noch im Betrage von 7.103,100 Mark im Umlauf waren, gekündigt, soweit die Inhaber nicht bereit waren, auf eine Herabsetzung des Zinsfusses auf $3\frac{1}{2}$ % einzugehen. Die Herren Mendelssohn & Co. verpflichteten sich gegen Vergütung von $3\frac{3}{4}$ % die nicht zur Conversion angemeldeten Pfandbriefe zu übernehmen. Die Conversion wurde ohne Schwierigkeit durchgeführt und kostete der Creditcasse in Allem 121,186 Rbl. 40 Kop. Da die Couponsteuer von der Creditcasse zu tragen ist, stellt sich der factische Zins auf $3\frac{5}{8}$ %.

Das von den Verwaltungen ausgearbeitete Project des neuen Reglements, das bei der Vorstellung im Finanzministerium beanstandet und dann nochmals mit Berücksichtigung der Forderungen des Ministeriums umgearbeitet worden war, wurde von der garantirenden Gesellschaft am 2. Februar 1896 gebilligt und die Verwaltung autorisirt dasselbe nunmehr zur Bestätigung dem Finanzministerium vorzustellen. Am 16. Februar 1898 wurde das neue Reglement Allerhöchst bestätigt. Die wesentlichsten Abweichungen vom bisher gültigen Reglement bestehen darin, 1) dass fortan die solidarische Garantie für die Verbindlichkeiten der Creditcasse nur auf den Rittergutsbesitzern ruht, während die Kleingrundbesitzer nicht Mitglieder des Creditvereins sind und nur Jeder für den Betrag seines Darlehens haftbar ist und dass die Rittergutsbesitzer nach Bezahlung ihres Darlehens aus der Garantie und aus dem Verein ausscheiden und 2) dass die Creditcasse nicht mehr dem Ministerium des Innern, sondern dem der Finanzen unterstellt ist. Der ständische Character der Creditcasse, die fortan officiell den Namen „Ehstländischer Adliger Güter - Credit - Verein“ führt, ist in soweit eingeschränkt worden, als der Ritterschaftshauptmann nicht mehr eo ipso Präsident der jetzt Aufsichtsrath benannten Oberverwaltung und Leiter der Generalversammlung ist, der Präsident des Aufsichtsraths vielmehr von der Generalversammlung gewählt wird und Letztere ebenfalls durch einen von ihr jedesmal zu erwählenden Präsidenten geleitet wird. Alljährlich ist die Generalversammlung zusammenzuberufen und ihr von der Verwaltung

Rechenschaft abzulegen. Der Geschäftskreis der Creditcasse beschränkt sich auf die Ertheilung langterminirter und kurzterminirter Darlehen gegen Verpfändung ländlichen Grundbesitzes und die Annahme von Depots, während die bei der Creditcasse bisher bestandene Sparcasse allmählich zu liquidiren ist.

Am 20. Juni 1898 trat die Generalversammlung zum ersten mal auf Grund des neuen Reglements zusammen. In dieser Versammlung wurde beschlossen die Genehmigung des Finanzministeriums zur Kündigung der bisher emittirten 5% Obligationen zu exportiren die fernere Ausgabe der 5% Obligationen, sowie auch der kündbaren 4 $\frac{1}{2}$ % Obligationen und Zinseszinsreverse einzustellen und die Darlehen auf Güter nur in unkündbaren 4% Pfandbriefen zu ertheilen und für diese Darlehen 4% an Zinsen, $\frac{1}{2}$ % an Tilgungsquote und bis auf weiteres $\frac{1}{2}$ % Etatbeitrag zu erheben.

Nach erfolgter Genehmigung des Finanzministeriums wurde mit den Herren Mendelssohn & Co. ein Vertrag geschlossen, laut welchem dieselben gegen eine Vergütung von 1 $\frac{3}{4}$ % die Garantie für die Durchführung der Conversion der im Betrage von 8.186,800 Rbl. im Umlauf befindlichen 5% Obligationen gegen 4% Pfandbriefe und die Bereithaltung der erforderlichen Baarmittel übernahmen. Hierauf wurden am 5. August 1898 die in Umlauf befindlichen 5% Obligationen zum 6. November gekündigt und den Inhabern freigestellt gegen dieselben baares Geld oder 4% Pfandbriefe zum Course von 97 zu empfangen. Bis auf einen Rest von 599,400 Rubeln wurden sämmtliche 5% Obligationen gegen 4%

Pfandbriefe umgetauscht, der Rest von den Herren Mendelssohn & Co. übernommen und war somit die Convertirung der 5^o/_o Obligationen in 4^o/_o unkündbare Pfandbriefe in befriedigendster Weise durchgeführt. Die Kosten dieser Operation beliefen sich im Ganzen auf 422,411 Rbl. 09 Kop. Laut Beschluss der Generalversammlung sind diese Kosten von den Darlehensinhabern im Laufe von 5 Jahren durch Einhebung von jährlich $\frac{1}{2}$ ^o/_o der Darlehen zu decken. Da laut Bestimmung des neuen Reglements fortan die Tilgungsbeiträge der Darlehenschuldner nicht mehr als steigender Fond, sondern als Tilgungsfond zu buchen sind, wurde der bisher angesammelte steigende Fond den zur Garantie gehörenden Gutsbesitzern in 4^o/_o Pfandbriefen zur Verfügung gestellt und so weit er nicht erhoben wurde, als Tilgungsfond verbucht.

In Aussicht genommen ist der allmähliche Ersatz der noch in Circulation befindlichen kündbaren $4\frac{1}{2}$ ^o/_o Obligationen und Zinseszins-Reverse durch die neuen 4^o/_o Pfandbriefe, so dass die Creditcasse künftig nur 4^o/_o unkündbare Pfandbriefe im Umlauf haben soll. Die 4^o/_o Pfandbriefe sind in börsenmässiger Form und mehrsprachig ausgefertigt mit halbjährlichen, in Reval, St. Petersburg, Riga und Deutschland zahlbaren Coupons versehen und werden durch jährliche Auslosung von $\frac{1}{2}$ ^o/_o in 56 Jahren getilgt. Nach erfolgter Einziehung aller kündbaren Verpflichtungen wird alsdann die Creditcasse das wiederholt angestrebte Ziel erreicht haben, keiner Verlegenheit durch Kündigungen ausgesetzt zu sein.

Der Rückblick auf die 100-jährige Wirksamkeit der Creditcasse ergiebt ein erfreuliches Resultat.

Durch ihre Thätigkeit ist Ehstland aus dem Zustande der Zerrüttung und der Creditlosigkeit, in dem es bei Begründung der Creditcasse sich befand, auf die Bahn einer fortschrittlichen Entwicklung geleitet und eine materielle Basis gewonnen worden, die es befähigt hat, ungeachtet seines unfruchtbaren Bodens und nordischen Klimas der immensen Kulturentwicklung des 19. Jahrhunderts nicht bloss als passiver Zuschauer, sondern in lebendiger Wechselwirkung thätig zu folgen und sowohl auf dem Gebiete geistigen Ringens und Schaffens als auch auf allen praktischen Gebieten Männer zu stellen, die der Elite angehören. Nicht bloss das flache Land, auch die Stadt Reval, die bei dem Darniederliegen des Handels wesentlich von der Prosperität ihres Hinterlandes abhängig war, hat den wohlthätigen Einfluss der Creditcasse erfahren. Die Landwirthschaft hat durch Hülfe der Creditcasse sich auf eine hohe Stufe erhoben, weite Strecken wüsten Landes sind der Kultur gewonnen worden, der Verkauf des Bauerlandes und die Begründung eines gesunden Kleingrundbesitzes ist mit ihrer Hülfe möglich geworden. Der Credit des Landes ist auf solider Grundlage fest begründet. Mit Zuversicht kann erwartet werden, dass mit Hülfe der Creditcasse auch im zweiten Jahrhundert ihres Bestehens nicht nur das Errungene dauernd erhalten, sondern auch weiterer Fortschritt befördert werden wird.

F. von zur Mühlen.

Tabellarische Uebersicht

der

Mitglieder der Verwaltungen nach den Jahren ihrer Erwählung.

Jahr.	Präsident.	Glieder der Oberverwaltung.				Glieder der Cassenverwaltung.				Secretair der Cassenverwaltung.
		Harrien.	Wierland.	Jerwen.	Wiek.	Harrien.	Wierland.	Jerwen.	Wiek.	
1802 Juni	Kreismarschall Peter v. Brevern bis Febr. 1803, wo er Landrath wird.	Baron Meyendorff-Salentack, wird 1810 Landrath.	Obristlieut. Baron Kaulbars.	Rittersch.-Secr. Baron Stackelberg-Rawaküll.	Major von Rosenthal.	Assessor Jacob von Klugen-Lodensee wird 1809 Landrath.	Kreism. Gustav Graf Rehbieter-Mönnikorb.	Hofr. Wilhelm von Harpe-Caulep.	Assessor Fabian Freih. von Ungern-Sternberg verk. sein Gut.	Titularrath Franz Ulrich Albaun † 1806.
1803	Ritterschaftshptm. Jac. Georg von Berg tritt 1812 ab.		Obristl. Baron Stackelberg-Kullina.		Obristl. von Essen.				Hakenr. Fried. Gottlieb Freiherr von Rosen-Lückholm.	Albaum jun. wird 2-ter Secretär.
1807										W. v. Samson.
1809				Hofr. Baron Ungern-Sternberg, wird 1810 Landrath.	Hakenr. Baron Wrangel.	Rittm. von Rosen-Kedenpäh.				
1810		Mannrichter von Helfreich.		Mannrichter von Baer.			Oberlandger.-Assessor Bar. Wrangel-Uchten.			
1812	Hofr. Wilh. v. Harpe-Caulep, tritt 1827 ab, weil z. Landr. erwählt.		Hakenrichter Bar. Rosen-Engdes.					Hakenr. Graf Nieroth-Kui.	Baron Ungern-Sternberg zu Birkas.	
1814					Assessor Baron Stackelberg.					
1815		Mannrichter Baron Meyendorff.	Hakenrichter v. Essen-Pöddes.	Capitän v. Helfreich-Koik.	Baron Ungern-Sternberg.					
1818					Major v. Knorring-Putkas.					
1819						Capitän von Krusenstjern.				
1821		Obristl. v. Loewenstern-Rasick.				Hakenr. v. Brevern-Kostifer.				
1824			Obrist Bar. Uexküll.		Mannrichter von Baranoff-Lechtigall.		Hakenr. von Rennenkampff-Wack.			
1827	W. v. Samson-Walling 1826 gewählt, tritt 27 ein, geht ab 1837, 1834 Landrath † 1838.		Rittersch.-Secretär v. Straelborn.			v. Bremen-Ruil.				M. von Engelhardt-Koddasem.
1828								Hakenrichter von Toll-Wodja.		
1833					Hakenr. v. Stackelberg-Ruhde.				Kreisrichter v. Rennenkampff-Konofer	
1834				Hakenrichter Baron Wrangell-Raick.						
1836		Hakenrichter von Klugen-Odenkat.								
1838									Mannrichter von Rennenkampff-Kosch.	
1839		Mannrichter von Klugen-Lodensee.			Bar. Ungern-Sternberg-Lechtigall.				Kreisricht. v. Knorring Weissenfeld.	
1842			Hakenrichter von Harpe-Engdes.	Hakenrichter Baron Wrangell-Jotma.		Hakenrichter von Klugen-Surro.	Rittersch.-Sec. Baron Tiesenhausen-Ittfer.			
1845				Hakenrichter von Gruenewald-Orrisaar.						G. Baron Rosen.
1848		Bar. Ungern-Sternberg Annia.								
1851				Hakenrichter von Harpe-Kaulep.					Kreisrichter von Wartmann.	
1854					von Pohlmann-Lever.	Hakenrichter von Baranoff-Penningby.				
1857	Landrath O. v. Lilienfeld-Saage.				Kreisdeputirter von zur Mühlen-Piersal.		Kreisdeputirter von Löwis-Sackhof wird 1858 Landrath.	Kreisdeputirter von Gruenewald-Orrisaar wird 1858 Landrath.		
1858							Baron Vietinghoff-Sommerhusen.	v. Ruckteschell-Kollo.		
1861			Hakenrichter von Baranoff-Pöddes.							
1863	Landrath F. von Samson-Walling.		Baron Dellingshausen-Kattentack.			Bar. Ungern-Sternberg-Erras.	Graf Igelstroem-Jewe.	Bar. Schilling-Seinigall, wird Landrath 1866.	Baron Uexküll-Keblas.	1862 F. v. zur Mühlen-Wahhast.
1866				Baron Rosen-Kusna.		v. Brevern-Maart.	Bar. Ungern-Sternberg-Erras.	von Bremen-Kappo.		
1867		W. v. Baranoff-Penningby.								
1869		Baron Rosen-Russal.	Baron Maydell-Pastfer.		Bar. Ungern-Sternberg-Wenden.			von Lueder-Kerrafer.		
1872			Baron Dellingshausen-Hulljell.	von Brevern-Wao.			Baron Dellingshausen-Kattentack.	von Lilienfeld-Alp.	von Gernet-Neuenhof.	
1874							von Zoegel-Mieris.			
1875				Baron Maydell-Kurro.	Landrath von zur Mühlen-Piersal.					
1878		von Ramm-Padis.			Baron Rosen-Kuijöggi.	O. v. Lilienfeldt-Kechtel.	von Schubert-Arkna.		Bar. Uexküll-Heimar.	
1881		Bar. Maydell-Wiems.	Baron N. Dellingshausen-Kattentack.					v. Gruenewaldt-Koik.	v. Rennenkampff-Sastama.	
1884		von Ramm-Padis.								
1887	v. zur Mühlen-Wahhast.	Landrath von Samson-Walling.					Bar. Schilling-Kook.		Bar. Uexküll-Heimar.	J. von Hagemeister-Pirk.
		Bar. Rosen-Kostifer.								
1890					Bar. Fersen-Klosterhof.		v. Schubert-Wayküll.			
1893					Bar. Stackelberg-Putkas.			v. Middendorff-Kollo.	Bar. Taube-Rickholz.	
1896			Baron Girard-Jewe.	Bar. Stackelberg-Pallo.	Graf Igelstroem-Jöggis.		Bar. E. Dellingshausen-Kattentack.			
1899			Bar. E. Dellingshausen-Kattentack.		Bar. Ungern-Sternberg-Parmel.		H. Löwis of Menar-Wrangelstein.		Graf Ungern-Sternberg Linden.	
1902	J. von Hagemeister-Paunküll.		G. Zoegel v. Mantuffel-Meyris.	E. v. Middendorff-Kollo.		Baron A. Girard-Waldau.		v. zur Mühlen-Wahhast.	Bar. O. M. Stackelberg-Kiwidpäh.	F. von Mohrenschild-Unniküll.

ESTICA

A-5486_{II}